



Kanton Zürich
Kantonsrat

Kantonaler Richtplan

Richtplantext

Teilrevision 2022

Kapitel 2: Siedlung
Kapitel 3: Landschaft
Kapitel 6: Öffentliche Bauten und Anlagen

Vorlage 6012
Antrag des Regierungsrates vom
12. März 2025

Lesehilfe Richtplantext

Text Richtplantext neu

~~Text~~ Richtplantext gestrichen

Abbildungen und Kartenausschnitte



Vorhaben neu / Änderung Vorhaben



Vorhaben gestrichen

Hinweis

Anpassungen aus laufenden, aber noch nicht durch den Kantonsrat festgesetzten Teilrevisionen sind bereits enthalten und werden in grauer Schrift dargestellt. Eine Übersicht über den Stand dieser Teilrevisionen findet sich unter www.zh.ch/richtplan.

Vorhaben, die in der Zwischenzeit verwirklicht wurden, werden im Richtplantext nicht mehr aufgeführt. Ihre Darstellung wird in der Richtplankarte von «geplant» zu «bestehend» fortgeschrieben.

Inhalt

2 Siedlung

2.1	Gesamtstrategie	6
2.1.1	Ziele	6
2.1.2	Massnahmen	7
2.2	Siedlungsgebiet	9
2.2.1	Ziele	9
2.2.2	Karteneinträge	9
2.2.3	Massnahmen	13
2.4	Schutzwürdiges Ortsbild	15
2.4.1	Ziele	15
2.4.2	Karteneinträge	15
2.4.3	Massnahmen	19
2.5	Weiler	20
2.5.1	Ziele	20
2.5.2	Karteneinträge	20
2.5.3	Massnahmen	24
2.6	Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende	25
2.7	Grundlagen	26

3 Landschaft

3.2	Landwirtschaftsgebiet	29
3.2.1	Ziele	29
3.2.2	Karteneinträge	29
3.2.3	Massnahmen	30
3.9	Landschaftsverbindungen und Wildtierkorridore	32
3.9.1	Ziele	32
3.9.2	Karteneinträge	32
3.9.3	Massnahmen	37
3.12	Grundlagen	38

6 Öffentliche Bauten und Anlagen

6.1	Gesamtstrategie	42
6.1.1	Ziele	42
6.1.2	Karteneinträge	42
6.1.3	Massnahmen	47
6.2	Gebietsplanung	48
6.2.5	Hochschulstandort Winterthur	48
6.2.6	Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Rheinau	51
6.4	Gesundheit	54
6.4.1	Ziele	54
6.4.2	Karteneinträge	54
6.4.3	Massnahmen	57
6.7	Grundlagen	58

Richtplankarte (Kartenausschnitte)

2.2	Siedlungsgebiet	64
2.4	Schutzwürdiges Ortsbild	65
6.2	Gebietsplanung	68
6.4	Gesundheit	68

2

Siedlung

2 Siedlung

2.1 Gesamtstrategie 2.1.1 Ziele

Die Zürcher Wohnbevölkerung hat von 1995 bis 2012 um fast 20% zugenommen. Gleichzeitig ist auch die pro Kopf beanspruchte Wohnfläche angestiegen. Im Ergebnis ist die Siedlungsentwicklung somit durch eine deutliche Zunahme des Geschossflächenbestandes gekennzeichnet, wobei rund die Hälfte der zusätzlichen Geschossflächen innerhalb der bereits überbauten Bauzonen geschaffen werden konnte. In absehbarer Zukunft ist weiterhin mit einer Bevölkerungszunahme und einer steigenden Flächenbeanspruchung pro Kopf zu rechnen (vgl. Pt. 1.2). Durch das zweckmässige Nutzen der Reserven im bestehenden Siedlungsgebiet kann dieses Wachstum bewältigt werden.

Bevölkerungsentwicklung und Flächenbeanspruchung

Das Siedlungsgebiet im Kanton Zürich umfasst rund 30'000 ha bzw. 17% der Kantonsfläche. Es ist Lebens- und Arbeitsraum und nimmt einen Grossteil der Bildungs-, Kultur-, Freizeit- und Versorgungseinrichtungen sowie der entsprechenden Infrastrukturen auf (vgl. Pt. 2.2).

Siedlungsgebiet

Gemäss den Grundsätzen des kantonalen Raumordnungskonzepts (vgl. Pt. 1) werden folgende Ziele für die Siedlungsentwicklung festgelegt:

a) Mit dem Boden haushälterisch umgehen

Aufgrund der vielfältigen Funktionen auf vergleichsweise engem Raum ist ein haushälterischer Umgang mit dem Boden unabdingbar (vgl. Pt. 1.2 Leitlinie 1). Damit die bereits getätigten Investitionen in die öffentlichen Infrastrukturen bestmöglich genutzt werden können, ist die Siedlungsentwicklung auf die bestehenden Infrastrukturen auszurichten (vgl. Pte. 4 und 5). Die abschliessende Festlegung des Siedlungsgebiets (vgl. Pt. 2.2) und dessen zweckmässige räumliche Organisation sind auch Voraussetzungen dafür, dass das übrige Kantonsgebiet von störenden Bauten und Anlagen freigehalten und die offene Landschaft als Produktionsstandort für die Landwirtschaft sowie als Natur- und Erholungsraum erhalten werden können (vgl. Pt. 3).

b) Siedlungen nach innen entwickeln

Der Bedarf an Geschossflächen für Wohnungen und Arbeitsplätze ist vorrangig durch bauliche Erneuerung und Entwicklung innerhalb des Siedlungsgebiets an mit dem öffentlichen Verkehr sowie mit dem Fuss- und Veloverkehr gut erschlossenen Lagen zu decken. Die Siedlungsentwicklung nach innen ist mit Massnahmen zur Gestaltung und Aufwertung der Freiräume und gut erreichbaren Angeboten für die Naherholung zu verbinden. Dabei sind die Erfordernisse einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen. Besondere Sorgfalt erfordert der Umgang mit kulturgeschichtlichen Objekten (vgl. Pt. 2.4). Zur Sicherung der Nahversorgung sind die Detailhandelsstrukturen in den Orts- und Quartierzentren zu stärken und die Verdrängung durch günstige Rahmenbedingungen zu stoppen. Einkaufszentren, grössere Freizeiteinrichtungen und Arbeitsplatzgebiete sind auf regionaler Ebene zu koordinieren und an geeigneten Standorten zusammenzufassen.

Die bestehende Bausubstanz ist an die heutigen und künftigen Bedürfnisse anzupassen. Das Potenzial der unternutzten Bauten und Baulücken ist gezielt für die Stärkung der Ortskerne zu nutzen (vgl. Pt. 2.1.2 c).

c) Zentrumsgebiete und Bahnhofbereiche stärken

In Zentrumsgebieten (vgl. Pt. 2.3) sowie in Bahnhofbereichen mit überörtlicher Bedeutung ist eine der besonderen Lagegunst angemessene, überdurchschnittlich dichte Nutzung anzustreben. Standorte mit hervorragender Erschliessungsqualität eignen sich zudem in besonderem Masse für verkehrsintensive Einrichtungen (vgl. Pt. 4.5.1 a).

d) Siedlungsqualität erhöhen

Vorab in der Stadtlandschaft, der urbanen Wohnlandschaft und der Landschaft unter Druck (vgl. Pt. 1.3) erfordert die angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen besondere Anstrengungen zur Bewahrung und Steigerung der Siedlungsqualität.

Als Folge der Klimaerwärmung wird insbesondere in dichtbesiedelten Gebieten die Hitzebelastung im Sommer weiter zunehmen. Um dem Hitzeinseleffekt entgegenzuwirken, sind viel-

fältige Massnahmen zu ergreifen. Die Entstehungsorte kalter Luft sowie Kaltluftströme, die das Siedlungsgebiet kühlen, sind zu erhalten und soweit möglich zu verbessern.

Besondere Beachtung kommt der Gestaltung von öffentlichen und privaten Aussenräumen zu. Grün- und Wasserflächen, unversiegelte und versickerungsfähige Böden (vgl. Pt. 5.6.1), klimaangepasste Materialien sowie eine vielfältige Durchgrünung insbesondere auch mit grossen Bäumen sind zu erhalten und zu fördern. Synergien zwischen einer hitzemindernden und lärmsenkenden Gestaltung des Aussenraums sind zu nutzen.

Lärmarme Siedlungsflächen sind eine knappe Ressource. Sie sind als solche zu erhalten und gezielt für das Wohnen zu nutzen. Der Lärm des Strassenverkehrs bildet insbesondere für ältere Wohnquartiere mit hoher Bevölkerungsdichte eine grosse Herausforderung. Zur Aufwertung dieser Gebiete ist eine Bündelung der Verkehrsströme auf dem übergeordneten Strassennetz anzustreben. Dieses ist mit gezielten Lärmschutzmassnahmen zu sanieren (vgl. Pt. 4.2.2).

Wohngebiete im Bereich von Bahnlinien sind insbesondere auch nachts stark von Lärm betroffen. Die Belastung durch Bahnlärm ist durch die Beschaffung von lärmarmem Rollmaterial und, wo dies nicht ausreicht, durch geeignete bauliche Lärmschutzmassnahmen wirksam zu reduzieren (vgl. Pt. 4.3.3 a).

Ein besonderes Problem stellt die Beeinträchtigung der Wohnqualität durch Fluglärm dar. Mit den Festlegungen im kantonalen Richtplan soll Rechtssicherheit und ein verlässlicher Rahmen für die Optimierung der Siedlungsstruktur im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung geschaffen werden (vgl. Pt. 4.7.1).

e) Gewerbe stärken

Durch die laufende und künftig noch vermehrt anzustrebende Siedlungserneuerung und -verdichtung können lokal verankerte und überwiegend regional tätige Betriebe des produzierenden Gewerbes in ihren Entwicklungsmöglichkeiten übermässig eingeschränkt oder sogar verdrängt werden. Die Planungsträger aller Stufen sind dafür besorgt, dass solche Betriebe im Kanton Zürich erhalten bleiben.

2.1.2 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton setzt die regionalen Richtpläne fest und genehmigt die kommunalen Richt- und Nutzungspläne (vgl. §§ 32 und 89 PBG). Er sorgt dabei für die haushälterische Bodennutzung sowie für eine zukunftsgerichtete Siedlungsentwicklung gemäss den Zielsetzungen (vgl. Pte. 1.2 und 2.1.1).

Aufgaben des Kantons

Er erarbeitet die dazu erforderlichen Grundlagen, namentlich zur Bauzonenentwicklung, zu den vorhandenen Nutzungsreserven, zur Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen, zur Sicherung der Fruchtfolgeflächen (vgl. Pt. 3.2), zum Schutz archäologischer **Bodendenkmäler Fundstellen** und Baudenkmäler (vgl. Pt. 2.4), zur Störfallvorsorge (vgl. Pt. 3.11), zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung, sowie zur Umsetzung von Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV), und macht diese den Planungsträgern aller Stufen zugänglich. Als Teil der Raumbeobachtung überprüft der Kanton periodisch die Markttauglichkeit raumplanerischer Massnahmen.

Der Kanton kann in Zusammenarbeit mit Regionen und Gemeinden im Rahmen von fachübergreifenden Gebietsplanungen Grundlagen für allfällige Richtplanänderungen erarbeiten. Diese machen Aussagen über Entwicklungspotenziale, Auswirkungen sowie den nötigen Koordinationsbedarf im jeweiligen Gebiet.

Der Kanton Zürich setzt sich im Rahmen der kantonsübergreifenden Zusammenarbeit (vgl. Art. 7 und 11 f. RPG) dafür ein, dass im gesamten Metropolitanraum Zürich dieselben Massstäbe bezüglich der haushälterischen Nutzung des Bodens angewandt werden (vgl. Pt. 1.2).

Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat im Rahmen des Raumplanungsberichts (vgl. § 10 PBG) alle vier Jahre Bericht über den erreichten Stand der Siedlungsentwicklung sowie über die gegebenenfalls erforderlichen Steuerungsmassnahmen.

b) Regionen

Die Regionen erarbeiten Grundlagen für eine auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmte Nutzung und Strukturierung des Siedlungsgebiets sowie zur Sicherung der Naherholung. Sie legen ihre Entwicklungsziele auf der Grundlage von regionalen Raumordnungskonzepten fest. Sie sorgen durch entsprechende Festlegungen in den regionalen Richtplänen für die gemeindeübergreifende Koordination in aufgabenbezogenen Bezugsräumen, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden insbesondere auch für geeignete Standorte und ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für das produzierende Gewerbe (vgl. Pt. 2.2.2).

Aufgaben der Regionen

c) Gemeinden

Die Gemeinden richten ihre langfristige Entwicklungsstrategie auf das bestehende Siedlungsgebiet aus und sorgen mit den Nachbargemeinden für die Abstimmung ihrer Planungen. Sie pflegen eine enge interkommunale Zusammenarbeit, insbesondere bei der Planung grösserer öffentlicher Vorhaben.

Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden erlassen Nutzungsvorschriften, die einen haushälterischen Umgang mit dem Boden sowie eine gute Wohn- und Siedlungsqualität und ein funktionierendes Gewerbe unterstützen. Sie fördern die Siedlungsentwicklung nach innen, die Schliessung von Baulücken sowie eine angemessene Ausnutzung bestehender Gebäude und schaffen die Voraussetzungen für die Sanierung von Ortsteilen und für Arealüberbauungen. Sie legen im Rahmen ihrer Berichterstattung (vgl. Art. 47 RPV) dar, welche Nutzungsreserven im weitgehend überbauten Gebiet bestehen und wie diese Reserven haushälterisch genutzt werden sollen.

2.2 Siedlungsgebiet

2.2.1 Ziele

Voraussetzung für die angestrebte Raumentwicklung gemäss Pt. 1 ist eine langfristig ausgerichtete Trennung des Siedlungs- vom Nichtsiedlungsgebiet. Mit der Bezeichnung des Siedlungsgebiets im kantonalen Richtplan, dessen Strukturierung in den regionalen Richtplänen und der nachfolgenden Umsetzung in der Nutzungsplanung wird der Flächenbedarf für die vielfältigen Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft an geeigneten, mit dem öffentlichen und – je nach Nutzungsart – auch mit dem individuellen Verkehr gut erschlossenen Lagen und unter geringstmöglicher Bodenbeanspruchung langfristig sichergestellt.

Allgemein

Hochhäuser (vgl. § 282 PBG) sind prägend für das Erscheinungsbild und die Struktur der Siedlungen. Sie sollen daher an geeigneten Lagen realisiert werden, erhöhten Qualitätsansprüchen genügen und einen Beitrag zur Siedlungsqualität leisten.

Hochhäuser

Die Bebauung am Zürichseeufer ist sorgfältig weiterzuentwickeln. Die Bauvorschriften für den Uferbereich haben sich grundsätzlich am Bestand zu orientieren und auf die jeweilige konkrete Situation Rücksicht zu nehmen. Als Uferbereich gelten Bauzonen, die in der Regel zwischen der Seestrasse bzw. Bahnlinie und dem Ufer liegen.

Bebauung am Zürichseeufer

Mit der Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen an geeigneten Lagen kann ein Beitrag zur Siedlungsreparatur geleistet und das angrenzende Siedlungsgebiet aufgewertet werden. Die Verwirklichung entsprechender Vorhaben liegt daher im kantonalen Interesse. Voraussetzung ist, dass die aufgewerteten bzw. zusätzlich realisierbaren Nutzungspotenziale einen direkten Siedlungszusammenhang aufweisen und die bestehende Siedlungsstruktur zweckmässig ergänzen.

Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen

2.2.2 Karteneinträge

Die Ausscheidung des Siedlungsgebiets orientiert sich an den Handlungsräumen des kantonalen Raumordnungskonzepts (vgl. Pt. 1.3). Es ist in der Richtplankarte festgelegt und für die regionale und kommunale Stufe bindend.

Ausscheidung Siedlungsgebiet

Durch die generalisierte und nicht parzellenscharfe Darstellung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte verbleibt jedoch ein Anordnungsspielraum. Dieser Anordnungsspielraum stellt sicher, dass bei der Festsetzung von Bauzonen auf örtliche Besonderheiten wie spezielle topografische Verhältnisse oder den Stand der Erschliessung angemessen Rücksicht genommen werden kann.

Anordnungsspielraum

In begründeten Fällen kann mit nachgeordneten Planungen durch Ausscheidung einer Freihaltezone, einer Erholungszone oder einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen das Landwirtschaftsgebiet durchstossen werden (vgl. Pt. 3.2.2).

Durchstossung Landwirtschaftsgebiet

~~Bestehende Kleinsiedlungen (Weiler), die nicht oder nur noch teilweise landwirtschaftlich genutzt werden, gelten als Siedlungsgebiet, auch wenn sie in der Richtplankarte nicht als solches dargestellt sind. Voraussetzungen sind ein historischer Siedlungsansatz sowie ein geschlossenes Siedlungsbild, das mindestens fünf bis zehn bewohnte Gebäude umfasst und von der Hauptsiedlung klar getrennt ist.~~

Kleinsiedlungen

~~Zur Erhaltung können bestehende Kleinsiedlungen einer Kernzone zugewiesen werden. Die Zonengrenzen haben dabei die Kleinsiedlung eng zu umgrenzen (vgl. Art. 33 RPV); eine über den bestehenden Siedlungsumfang hinausgreifende Entwicklung darf nicht ermöglicht werden. Die im Einzelfall zweckmässige baurechtliche Ordnung ist mit einem detaillierten Kernzonenplan zu bestimmen. Bei den Kernzonen im Zusammenhang mit Kleinsiedlungen (Weiler) im Sinne von Art. 33 RPV handelt es sich um Nichtbauzonen. Neubauten sind nicht zulässig. Für Baubewilligungen muss die zuständige kantonale Behörde zumindest ihre Zustimmung geben.~~

In Ausnahmefällen können auch ausserhalb des in der Karte bezeichneten Siedlungsgebiets bestehende grössere Fabrik- und Gewerbekomplexe einer Bauzone zugewiesen werden, wenn entweder ihr Weiterbestand sichergestellt oder die Verwendung der bestehenden Bausubstanz zu Wohn- oder zu kulturellen Zwecken ermöglicht werden soll. Mit der Einzonung darf keine über die genannten Zielsetzungen hinausgehende Entwicklung ermöglicht werden. Zonenabgrenzung sowie Bau- und Nutzungsvorschriften sind entsprechend zielgerichtet festzulegen. Dabei dürfen die baulichen Massnahmen und Zweckänderungen insgesamt die Grenzen gemäss Art. 37a RPG und Art. 43 RPV nicht sprengen.

Bestehende Fabrik- und Gewerbekomplexe

Für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben sind geeignete Flächen innerhalb des Siedlungsgebiets freizuhalten und überkommunal abzustimmen (vgl. Pt. 2.2.3 b und c). Zur Sicherung von ausgewählten Flächen, welchen aus kantonaler oder regionaler Perspektive eine Schlüsselrolle zukommt, werden Koordinationshinweise festgelegt (vgl. Abb. 2.1):

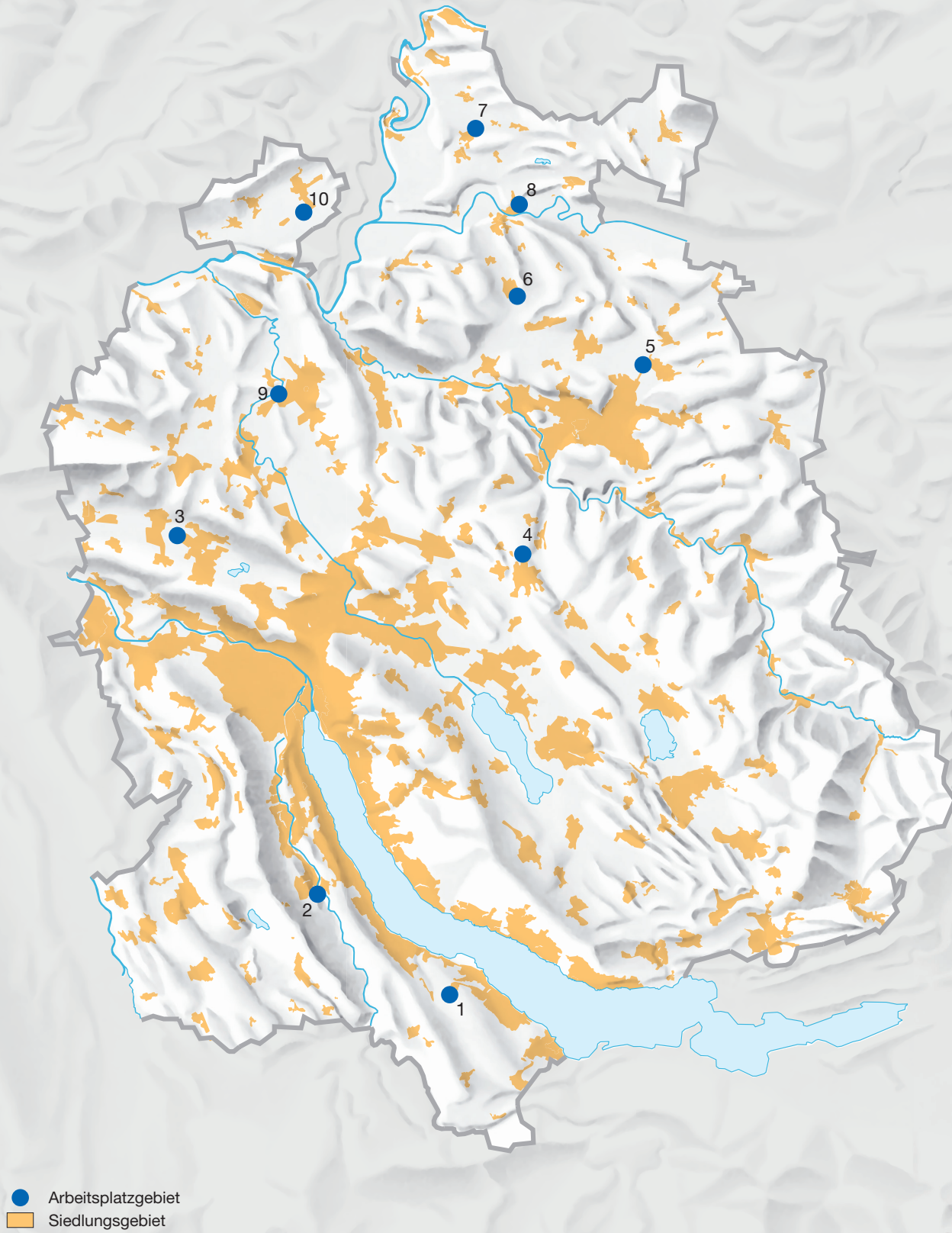
Flächen für Industrie- und Gewerbegebiete

Nr.	Region	Gebiet	Koordinationshinweis Richtplanung	Koordinationshinweis Nutzungsplanung	Weitere Anforderungen
1	Zimmerberg	Wädenswil, Neubühl	Raumsicherung Arbeits- platzgebiet	Ausschluss verkehrsintensi- ve Einrichtungen, Wohnnut- zungen und Dienstleistungen	Abstimmung mit Deponiestand- orten (vgl. Pt. 5.7.2 Nr. 12); Beteiligung mehrerer Gemeinen vorsehen; Verfügbar- keit sicherstellen
2	Zimmerberg	Langnau a.A., Sihlfhof	Raumsicherung Arbeits- platzgebiet	Voraussetzung für die Einzonung ist die Einschrän- kung der Nutzweise auf Betriebe der Produkti- on, der Gütergrossver- teilung, der Lagerhal- tung und des Transports	Zulässig ist höchstens eine Wohnung für standortgebun- dene Betriebsangehörige
3	Furttal	Regens- dorf, Rietli	Raumsicherung Arbeits- platzgebiet	Ausschluss verkehrsintensi- ve Einrichtungen, Wohnnut- zungen und Dienstleistungen	–
4	Winter- thur und Umgebung	Effretikon, Riet	Raumsicherung Arbeits- platzgebiet	Ausschluss verkehrsintensi- ve Einrichtungen, Wohnnut- zungen und Dienstleistungen	Beteiligung mehrerer Gemein- den vorsehen; Verfüg- barkeit sicherstellen
5	Winter- thur und Umgebung	Wiesen- dangen, Feldsiech- Unterstrass	Raumsicherung Arbeits- platzgebiet	Ausschluss verkehrsintensi- ve Einrichtungen, Wohnnut- zungen und Dienstleistungen	Beteiligung mehrerer Gemein- den vorsehen; Verfüg- barkeit sicherstellen
6	Weinland	Henggart, Grund	Raumsicherung Arbeits- platzgebiet	Ausschluss verkehrsintensive Einrichtungen, Wohnnutzun- gen und Dienstleistungen; Synergien mit produzierender Landwirtschaft nutzen	Beteiligung mehrerer Gemein- den vorsehen; Verfüg- barkeit sicherstellen
7	Weinland	Marthalen, Seeben Nord	Raumsicherung Arbeits- platzgebiet	Ausschluss verkehrsintensive Einrichtungen, Wohnnutzun- gen und Dienstleistungen; Synergien mit produzierender Landwirtschaft nutzen	Beteiligung mehrerer Gemein- den vorsehen; Verfüg- barkeit sicherstellen
8	Weinland	Kleinan- delfingen, Schihüeter	Raumsicherung Arbeits- platzgebiet	Ausschluss verkehrsintensi- ve Einrichtungen, Wohnnut- zungen und Dienstleistungen	–
9	Unterland	Bülach/ Hochfelden, Jakobstal	Raumsicherung Arbeits- platzgebiet	Ausschluss verkehrsintensi- ve Einrichtungen, Wohnnut- zungen und Dienstleistungen	–
10	Unterland	Rafz, Rütenen	Raumsicherung Arbeits- platzgebiet	Ausschluss verkehrsintensi- ve Einrichtungen, Wohnnut- zungen und Dienstleistungen	–

Abb. 2.1

Regionale Arbeitsplatzgebiete

1:300 000



2.2.3 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton richtet die Erschliessungswirkung der Verkehrsinfrastrukturen sowie die Fahrplangestaltung im öffentlichen Verkehr (vgl. Pt. 4) auf die angestrebte räumliche Entwicklung (vgl. Pt. 1) und auf das im Richtplan festgelegte Siedlungsgebiet aus.

Aufgaben des Kantons

Im Rahmen der Vorprüfung und Genehmigung von Bau- und Zonenordnungen, Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen gemäss § 89 PBG stellt der Kanton sicher, dass die Vorgaben des Bundes zur gesamtkantonalen Dimensionierung der Bauzonen eingehalten werden.

Der Kanton prüft den Abbau der Regelungsdichte und sorgt so für günstige Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau.

Der Kanton schafft für die nachgelagerten Planungsträger Anreizsysteme zur möglichst optimalen Ausnutzung der Bauzonen.

Die kantonale Fachstelle für Raumplanung unterstützt die Regionen bei der Einführung der regionalen Arbeitszonenbewirtschaftung gemäss Pt. 2.2.3 b).

Der Kanton unterstützt die Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen gemäss Pt. 2.2.1 durch Beiträge an die Planungskosten entsprechender Vorhaben. Er dokumentiert das kantonale Interesse und erleichtert, wo möglich und sinnvoll, die Verhandlungen zwischen Projektträgerschaft und Eigentümern der Verkehrsinfrastruktur durch fachliche Unterstützung.

b) Regionen

Die Regionen gliedern und differenzieren die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb des Siedlungsgebiets durch gebietsweise Nutzungs- und Dichtevorgaben in den regionalen Richtplänen sowie durch die Bezeichnung von Gebieten, die umzustrukturieren, weiterzuentwickeln oder zu bewahren sind (vgl. § 30 PBG). Sie orientieren sich dabei an den Handlungsräumen des kantonalen Raumordnungskonzepts (vgl. Pt. 1.3) sowie den ergänzenden Festlegungen in den regionalen Raumordnungskonzepten.

Aufgaben der Regionen

Zur Minderung der sommerlichen Hitzebelastung in dichtbesiedelten Gebieten beachten die Regionen die Anforderungen an eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung (vgl. Pt. 2.1.1 d). Insbesondere berücksichtigen sie bei der Strukturierung des Siedlungsgebiets die Planhinweis-karten des kantonalen Klimamodells.

Die Regionen bezeichnen regional abgestimmte Arbeitsplatzgebiete an geeigneten, mit dem öffentlichen und – je nach Nutzungsart – auch individuellen Verkehr gut erschlossenen Standorten und tragen dabei den Koordinationshinweisen gemäss Pt. 2.2.2 sowie den Erschliessungsanforderungen gemäss Pt. 4.5.1 b) Rechnung. Sie entwickeln Konzepte zur angemessenen baulichen Entwicklung von Bahnhofbereichen, die eine überörtliche Bedeutung aufweisen, und bezeichnen bei Bedarf Gebiete für verkehrsintensive Einrichtungen, die namentlich den Standortanforderungen in Bezug auf die Erschliessung mit dem öffentlichen und – je nach Nutzungsart – auch individuellen Verkehr genügen (vgl. Pte. 4.5.1 a und 4.5.3 b).

Arbeitsplatzgebiete

Die Regionen stellen für ihr Gebiet die regionale Arbeitszonenbewirtschaftung gemäss Art. 30a Abs. 2 RPV sicher und sorgen damit für eine haushälterische Nutzung der Arbeitszonen.

Entlang des Zürichseeufers ist in den betreffenden regionalen Richtplänen räumlich konkret festzulegen, welche Grundsätze zur Bebauung des Uferbereichs gemäss Pt. 2.2.1 in den kommunalen Nutzungsplanungen zu berücksichtigen sind bzw. welche Strassenraumgestaltung der Seestrasse anzustreben ist.

Zürichseeufer

Die Regionen können Eignungsgebiete für Hochhäuser bezeichnen.

Eignungsgebiete für Hochhäuser

In Absprache mit den Gemeinden können landschaftlich besonders exponierte Gebiete, Gebiete mit hoher Fluglärmbelastung sowie mit den öffentlichen Verkehrsmitteln ungenügend erschlossene oder erschliessbare Lagen bezeichnet werden, in welchen im überörtlichen Interesse von den generellen Ausnützungsminima (vgl. § 49a Abs. 1 PBG) abgewichen werden soll.

c) Gemeinden

Die Gemeinden können die kantonalen und regionalen Festlegungen im kommunalen Richtplan konkretisieren (vgl. § 31 PBG). Dieser bildet den übergeordneten Rahmen für die nachgelagerten nutzungsplanerischen Festlegungen und enthält Vorgaben zur anzustrebenden Nutzungsdichte und zur baulichen Dichte, zur angestrebten Nutzungsstruktur und zur Siedlungsqualität sowie zur Freiraumversorgung der Ortsteile und Quartiere.

Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden organisieren und strukturieren das Siedlungsgebiet gemäss den kantonalen und regionalen Festlegungen sowie den Vorgaben des kommunalen Richtplans mit Bauzonen, Freihaltezonen und Reservezonen. Bau- und Reservezonen sind innerhalb des in der Richtplankarte bezeichneten Siedlungsgebiets anzuordnen.

Die Gemeinden tragen bei der Ausscheidung von Arbeitszonen den Koordinationshinweisen (vgl. Pt. 2.2.2) Rechnung. Arbeitszonen ausserhalb der in den regionalen Richtplänen bezeichneten Arbeitsplatzgebiete müssen einem auf regionaler Stufe festgelegten Bedarf entsprechen (vgl. Pt. 2.2.3 b). Die Gemeinden erbringen den entsprechenden Nachweis.

Arbeitszonen

Hochhäuser haben hohe Qualitätsanforderungen zu erfüllen und sind bevorzugt in Eignungsgebieten gemäss Pt. 2.2.3 b) anzuordnen. Bei Planungen auf kommunaler Stufe, die Hochhäuser ausserhalb dieser Eignungsgebiete ermöglichen, ist die Region anzuhören.

Hochhäuser

Die Gemeinden prüfen Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung nach innen. Diese umfassen insbesondere das Ausschöpfen des Potenzials, das in den überbauten Bauzonen gemäss Bau- und Zonenordnung theoretisch noch möglich wäre, sowie die Erhöhung der Dichte in bestehenden Bauzonen, beispielsweise durch Aufzonung an gut erschlossenen Lagen. Sie achten dabei auf eine hohe Qualität der Bauten und der Aussenräume. Sie entwickeln orts- bzw. städtebauliche Konzepte für Neubaugebiete sowie insbesondere auch für Gebiete, die umgenutzt, erneuert oder verdichtet werden sollen. Sie berücksichtigen die Anforderungen einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung, um die sommerliche Hitzebelastung zu mindern und ein angenehmes Lokalklima zu fördern (vgl. Pt. 2.1.1 d). Sie achten auf den Erhalt geeigneter Flächen für das produzierende Gewerbe, auf die Sicherung der Nahversorgung und auf ein ausgewogenes Wohnungsangebot, das auch preisgünstigen Wohnraum umfasst.

Siedlungsentwicklung nach innen

Die Gemeinden sichern durch die Ausscheidung von Erholungs- und Freihaltezonen die Freiraumversorgung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung. Sie beziehen die Gestaltung des Siedlungsrandes in ihre Nutzungsplanung ein und sorgen für die Vernetzung der Freiräume innerhalb des Siedlungsgebiets und mit der Landschaft.

Erholungs- und Freihaltezonen

Die Gemeinden tragen bei der Anpassung von Nutzungsplänen im Bereich von Verkehrswegen, Versorgungsleitungen und Betrieben mit erhöhtem Gefahrenpotenzial den Anforderungen der Störfallvorsorge Rechnung (vgl. Pt. 3.11).

Störfallvorsorge

Die Gemeinden gewährleisten, dass im Rahmen der Nutzungsplanung die Qualität der zu beanspruchenden Böden in die Interessensabwägung miteinbezogen wird. Einzonungen und andere flächenverzehrende Tätigkeiten sollen vorrangig auf belasteten Böden erfolgen (vgl. Pt. 5.8).

Schutz der Böden

2.4 Schutzwürdiges Ortsbild

2.4.1 Ziele

Ortsbildschutz will das kulturelle Erbe, soweit es sich in der Gestaltung von Siedlungen niedergeschlagen hat, erhalten. Ziel ist einerseits, Ortsbilder zu erhalten, die in ihrer Art einzigartig sind. Andererseits sind auch aus kantonaler Sicht besonders wertvolle Beispiele häufig verteilter Typen zu schützen. Dies trifft insbesondere für ausgewählte Dorfkerne in ländlich geprägten Gemeinden zu.

Kulturelles Erbe erhalten

Objekte des Ortsbildschutzes sind in der Regel Baugesamtheiten wie Ortskerne, Quartiere und Strassenzüge mit ihrer typischen Bebauungs- und Aussenraumstruktur, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswert sind (vgl. § 203 Abs. 1 lit. c PBG).

Objekte des Ortsbildschutzes

In überkommunal geschützten Ortsbildern stellt die Umsetzung des Ziels der Siedlungsentwicklung nach innen besonders hohe Anforderungen. Die Nutzung der vorhandenen Potenziale ist sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht auf die Schutzziele abzustimmen. Dabei ist den geänderten Ansprüchen der heutigen Gebäudenutzer, der modernen Gebäudebautechnik und den Interessen der Eigentümerschaft gebührend Beachtung zu schenken.

Siedlungsentwicklung auf Schutzziele abstimmen

Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen gemäss Art. 18a Abs. 3 RPG stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen. Als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinne von Art. 18a Abs. 3 RPG in Verbindung mit Art. 32b Bst. f RPV gelten alle Einzelobjekte gemäss Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte und der archäologischen Denkmäler von überkommunalen Bedeutung. In den Perimetern der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunalen Bedeutung richtet sich die Baubewilligungspflicht nach der Bauverfahrensverordnung (BVV; LS 700.6).

Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern

Archäologische Fundstellen beherbergen Überreste vergangener Epochen und sind als Teil des kulturellen Erbes schützenswert (vgl. § 203 Abs. 1 lit. d PBG; § 204 Abs. 1 PBG). Von aussergewöhnlichem universellem Wert sind die acht dem UNESCO-Welterbe zugehörigen prähistorischen Pfahlbauten im Kanton Zürich. Deren Erhalt ist sicherzustellen.

Archäologische Fundstellen

2.4.2 Karteneinträge

In der Richtplankarte werden die schutzwürdigen Ortsbilder von kantonaler Bedeutung dargestellt. In der nachstehenden Abbildung sind zum besseren Verständnis auch die Ortsbilder von regionaler Bedeutung sowie darüber hinaus sämtliche ISOS-Objekte von nationaler Bedeutung abgebildet. Letztere umfassen neben den schutzwürdigen Ortsbildern, die im kantonalen Richtplan bzw. in den regionalen Richtplänen dargestellt sind, zusätzlich auch Einzelobjekte, welche auf kantonaler Ebene mit Instrumenten der Denkmalpflege geschützt werden (vgl. Abb. 2.3).

In der Richtplankarte werden zudem die dem UNESCO-Welterbe zugehörigen prähistorischen Pfahlbauten dargestellt. Davon befinden sich sechs im Uferbereich des Zürichsees, eine im Uferbereich des Greifensees und eine in direkter Umgebung des Pfäffikersees.

Nr.	Ortsbild	Koordinationshinweise
1	Stadt Zürich (Altstadt mit Bahnhofstrasse; Seefront mit Quaianlagen; Bereich zwischen Bahnhofstrasse, Bahnhof Enge und Sihl; Gebiet Stadelhofen, Hohe Promenade; Siedlung Neubühl)	ISOS ID: 5800
2	Weiningen	–
3	Kappel a.A. (Klosteranlage, Näfenhäuser)	ISOS ID: 5496
4	Hausen (Husertal, Tüfenbach)	ISOS ID: 5486 und 5718
5	Maschwanden	ISOS ID: 5532
6	Rifferswil (Unter- und Oberrifferswil)	ISOS ID: 5591
7	Richterswil (Dorfkern)	ISOS ID: 5629
8	Hombrechtikon (Feldbach)	ISOS ID: 5387
9	Stäfa (Oetikon)	ISOS ID: 5607
10	Otelfingen	ISOS ID: 5612
11	Bauma (Wellenau)	ISOS ID: 5767
12	Greifensee (Städtchen)	ISOS ID: 5422
13	Grüningen (Städtchen)	ISOS ID: 5426
14	Wald (alter Dorfkerne, Industriedorf)	ISOS ID: 5751
15	Elgg (Städtchen)	ISOS ID: 5372
16	Kyburg (Dorf)	ISOS ID: 5510
17	Winterthur (Altstadt)	ISOS ID: 5791
18	Andelfingen	ISOS ID: 5279
19	Benken	ISOS ID: 5300
20	Berg a.l.	ISOS ID: 5303
21	Marthalen (Dorfkerne)	ISOS ID: 5531
22	Oberstammheim	ISOS ID: 5597
23	Unterstammheim	ISOS ID: 5743
24	Ossingen (Dorf, Hausen)	ISOS ID: 5611 und 5482
25	Rheinau (Kloster, Mittelstadt, Oberstadt, Salmenquartier)	ISOS ID: 5628
26	Trüllikon (Rudolfingen)	ISOS ID: 5648
27	Waltalingen (Dorfkerne Waltalingen und Guntalingen)	ISOS ID: 5754 und 5431
28	Bülach (Altstadt)	ISOS ID: 5332
29	Eglisau (Altstadt)	ISOS ID: 5367

Nr.	Ortsbild	Koordinationshinweise
30	Glattfelden	ISOS ID: 5414
31	Regensberg (Altstadt)	ISOS ID: 5624

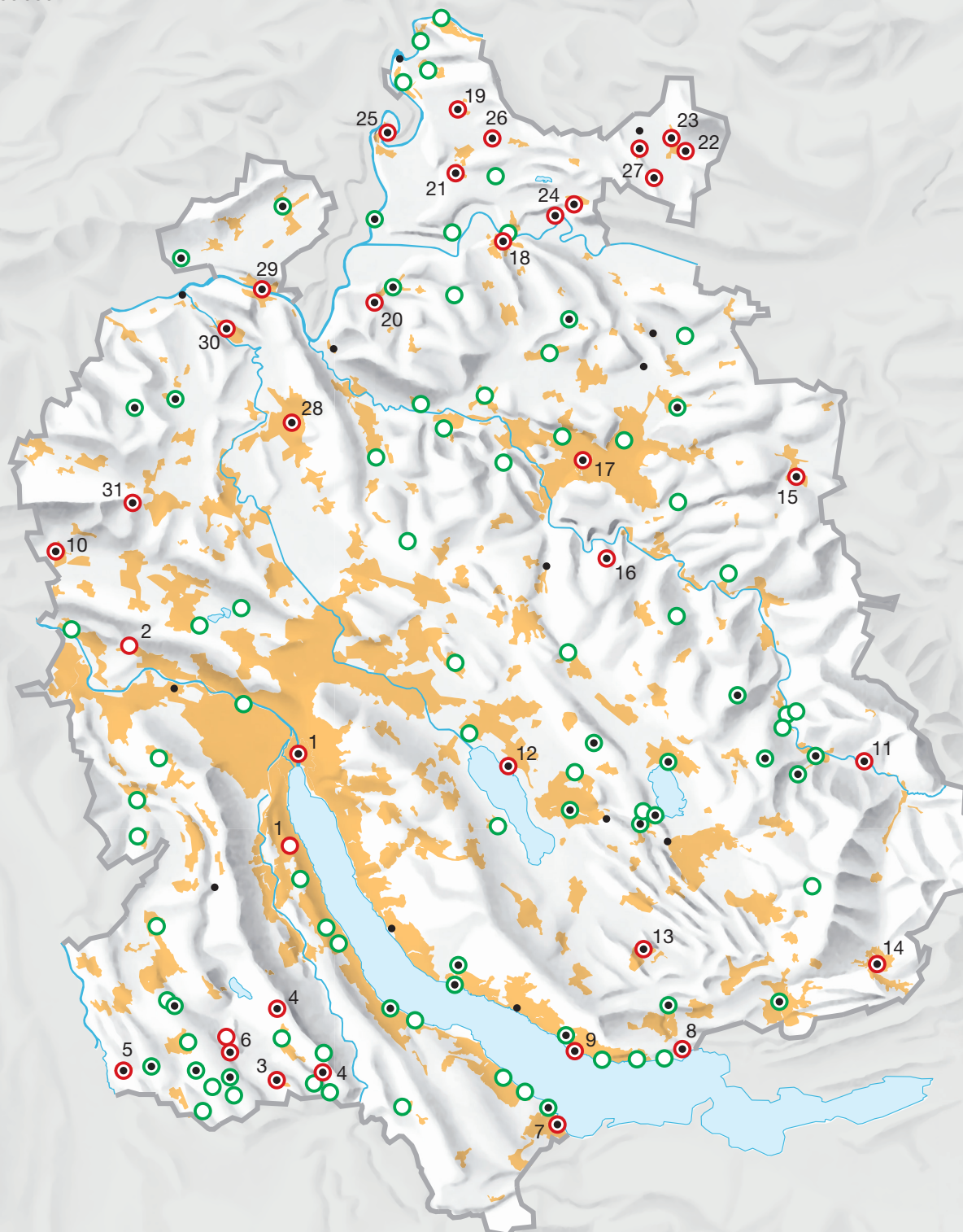
Abkürzungen

ISOS: Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung

Abb. 2.3

Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung

1:300 000



-  Schutzwürdiges Ortsbild von kantonaler Bedeutung
-  Schutzwürdiges Ortsbild von regionaler Bedeutung
-  Siedlungsgebiet
-  Bundesinventar: ISOS-Objekt von nationaler Bedeutung

2.4.3 Massnahmen

Die Bezeichnung als schutzwürdiges Ortsbild bezieht sich auf die Gesamtheit des betreffenden Siedlungsteils. Der Schutz des Ortsbildes als Ganzes, d.h. seiner typischen Struktur bezüglich Bebauung und Aussenräumen, erfolgt in erster Linie durch Massnahmen des Planungsrechts (Kernzone, Gestaltungsplan). Damit das Schutzziel erreicht werden kann, müssen für Gebäude und Gebäudegruppen, die das Ortsbild prägen, zusätzlich substanzerhaltende Massnahmen getroffen werden; der integralen oder zumindest teilweisen Unterschutzstellung von Gebäuden, Plätzen und Gärten kommt somit im Rahmen des Ortsbildschutzes grosse Bedeutung zu.

a) Kanton

Der Kanton führt ein Inventar der aus überkommunaler Sicht für das Ortsbild wichtigen Gebäude und Gebäudegruppen gemäss Pt. 2.4.2 und 2.4.3 b) und gewährleistet die Abstimmung mit dem Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS). Einzelobjekte von kantonaler Bedeutung sind durch Verfügung oder Vertrag unter Schutz zu stellen.

Aufgaben des Kantons

Kanton und Gemeinden tragen beim Bau und der Sanierung von Strassen im schutzwürdigen Ortsbild den besonderen Gestaltungsanforderungen Rechnung.

b) Regionen

Die Regionen stellen die Ortsbilder von regionaler Bedeutung in den regionalen Richtplänen dar und bezeichnen bei Bedarf Gebiete zur Erhaltung der Siedlungsstruktur.

Aufgaben der Regionen

Wo schutzwürdige Ortsbilder in Zentrumsgebieten liegen, ist dies bei den entsprechenden Nutzungs- und Dichtevorgaben zu berücksichtigen (vgl. Pt. 2.3.3 b).

c) Gemeinden

Die Gemeinden tragen im Rahmen der Nutzungsplanung dem kantonalen Inventar gemäss Pte. 2.4.2 und 2.4.3 b) sowie dem ISOS Rechnung. Auf kommunaler Stufe erfolgt der Schutz von Ortsbildern in erster Linie durch Kernzonen und detaillierte Kernzonenpläne. Die wichtigen Freiräume gemäss Inventar sind in der Regel durch Festlegung in den Kernzonenplänen oder, in speziellen Fällen, durch Freihaltezonen zu sichern.

Aufgaben der Gemeinden

Mit der Erstellung von Gestaltungsplänen, der Ausscheidung von Quartiererhaltungszonen und mit der Verkehrs- und Parkraumplanung werden bei Bedarf in der Umgebung eines geschützten Ortsbildes von kantonaler Bedeutung die Schutzziele unterstützt.

Im Baubewilligungsverfahren ist zu beachten, dass Bauvorhaben im Bereich des Ortsbildes bezüglich ihrer gestalterischen Qualität den Anforderungen von § 238 Abs. 2 PBG zu genügen haben; dies gilt für Bauvorhaben innerhalb und ausserhalb der Bauzonen.

2.5 Weiler

2.5.1 Ziele

Weiler sind kleinere, historisch gewachsene Siedlungen meist landwirtschaftlichen Ursprungs. Sie umfassen mindestens fünf bewohnte Gebäude und sind ausreichend erschlossen. Sie weisen einen historischen Siedlungsansatz und ein geschlossenes Siedlungsbild auf. Von der Hauptsiedlung sind sie klar getrennt. Weiler prägen das Landschaftsbild und sollen erhalten bleiben (vgl. Art. 33 RPV). Allgemein

2.5.2 Karteneinträge

In der Richtplankarte werden folgende Kleinsiedlungen als Weiler festgelegt:

Gemeinde	Weiler
Aeugst a.A.	Wängibad
Altikon	Feldi, Oberherten
Bachs	Hueb, Mulflen
Bäretswil	Bettswil, Hinterburg, Vorderbettswil
Bauma	Bächi, Felmis, Fluh, Gfell, Hinderberg, Hinter Tüfenbach, Niederdüstelen, Schindlet, Silisegg, Steishof, Vorder Tüfenbach
Birmensdorf	Bemer
Brütten	Strubikon
Bubikon	Brach, Bürg, Widenswil
Dinhard	Rietmüli
Dübendorf	Dübelstein
Dürnten	Garwid, Töbeli
Egg	Niederesslingen, Usser-Vollikon
Elgg	Wenzikon
Elsau	Fulau, Oberschnasberg, Unterschnasberg
Embrach	Betzental
Fehraltorf	Mesikon
Gossau	Brüschweid, Hanfgarten
Grüningen	Adletshusen, Bächelsrüti, Holzhusen
Hagenbuch	Egghof, Hagenstal Nord, Hagenstal Süd, Kappel, Mittelschneit, Unterschneit
Hausen a.A.	Hinteralbis, Mittalalbis, Schweikhof
Hedingen	Fromoos, Ismatt
Herrliberg	Hasenacker, Hof, Kittenmüli, Rütihof, Wetzwil
Hinwil	Betzholz, Loch, Oberhof
Hittnau	Böschenacher, Hofhalden, Wilen
Hochfelden	Wilenhof
Hombrechtikon	Dändlikon, Herrgass, Hueb, Langacher, Oberschirmensee, Schirmensee, Schlatt, Sunneberg, Uetzikon, Uf Dorf, Widmen
Horgen	Höchi, Moorschwand, Vorder Chlausen, Wüeribach
Illnau-Effretikon	Agasul, Bietenholz, First, Horben, Mesikon
Kappel a.A.	Allenwinden

Gemeinde	Weiler
Kloten	Eigental
Knonau	Baaregg
Küsnacht	Chaltenstein, Wiserholz
Langnau a.A.	Oberrängg
Lindau	Kleinikon
Lufingen	Hintermarchlen
Maur	Hinter Wannwis, Stuhlen, Uessikon, Vorder Wannwis
Meilen	Burg, Grüt, Toggwil, Untere Aebleten
Mettmenstetten	Eigi, Grossholz, Wissenbach
Mönchaltorf	Brand, Lindhof
Neftenbach	Chälhof, Hinterhueb, Mittlerhueb
Niederhasli	Chastelhof
Nürensdorf	Breitenloo
Oberembrach	Mühlberg, Obermettmenstetten, Oberwagenburg, Rothenfluh, Sonnenbüel
Oetwil a.S.	Holzhausen, Oberchrüzlen, Schachen
Ossingen	Burghof, Gisenhard, Langenmoos
Pfäffikon	Faichrüti, Humbel, Ruetschberg, Wallikon
Richterswil	Seeli
Rickenbach	Hinter Grüt
Rümlang	Chatzenrüti
Russikon	Ludetswil, Sennhof, Sommerau
Rüti	Untermoos
Schlatt	Schuelwis, Waltenstein Berg
Seuzach	Forrenberg
Stäfa	Dachsleren, Mutzmalen
Stallikon	Hinterbuchenegg, Tägerst, Vorderbuchenegg
Stammheim	Girsberg
Turbenthal	Chalchegg Nord, Chalchegg Süd, Gosswil, Ramsberg, Schmidrüti
Uster	Winikon
Wädenswil	Beichlen, Herrlisberg, Strasshus, Tanne, Zollingerhüser

Gemeinde	Weiler
Wald	Büel, Dieterswil, Güntisberg, Hischwil, Hittenberg, Hueb, Hübli-Aa, Raad, Ried, Unterhueb
Weisslingen	Schwändi
Wetzikon	Nübruch, Rossweidli
Wiesendangen	Buch, Oberbertschikon, Stegen
Wil	Buchenloo
Wila	Ägetswil, Loch, Manzenhub, Ottenhub, Schuppis
Wildberg	Breiti
Winterthur	Grundhof, Mulchingen, Ober Ricketwil, Oberer Radhof, Rossberg, Taa, Tal, Unter Ricketwil, Unterer Radhof, Vorder Rumstal
Zell	Lettenberg

2.5.3 Massnahmen

a) Kanton

Für die Erarbeitung von Plänen und Vorschriften für Weilerzonen stellt der Kanton die benötigten Grundlagen zur Verfügung. Für Bauvorhaben in Weilerzonen ist die Zustimmung durch den Kanton erforderlich (vgl. Art. 25 Abs. 2 RPG).

Aufgaben des Kantons

b) Gemeinden

Die Gemeinden weisen Weiler in bestehenden Kernzonen einer Weilerzone zu oder beantragen die Zuteilung zur kantonalen Landwirtschaftszone. Weiler, die gegenwärtig in der Landwirtschaftszone liegen, können einer Weilerzone zugewiesen werden. Kleinere, landwirtschaftlich geprägte und einer Kernzone zugewiesene Gebäudegruppen, welche die bundesrechtlichen Vorgaben für Weiler nicht erfüllen, sind der kantonalen Landwirtschaftszone zuzuweisen.

Aufgaben der Gemeinden

Weilerzonen haben die schützenswerten Bauten und Aussenräume der Weiler eng zu umgrenzen. Für den langfristigen Erhalt der Weiler sind detaillierte Regelungen zu erlassen. Kleinbauten, Umbauten und Ersatzbauten sowie Nutzungsänderungen sind nur zu ermöglichen, sofern sie dem Erhalt und der sorgfältigen Erneuerung der Weiler dienen. Die Umnutzung von Gebäuden darf vorhandene landwirtschaftliche Nutzungen nicht verdrängen oder landwirtschaftliche Neubauten zur Folge haben. Bei Umnutzungen bestehender Gebäude müssen alle Nebennutzflächen im bestehenden Gebäudevolumen untergebracht werden. Alleinstehende, nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude dürfen unter Beibehaltung der bestehenden Bausubstanz nur dann zu Wohnzwecken umgenutzt werden, wenn sie für das Erscheinungsbild des jeweiligen Weilers von Bedeutung sind oder eine schützenswerte Substanz aufweisen. Neubauten sind nur zulässig, sofern sie standortgebunden oder landwirtschaftlich begründet sind. Prägende Aussenräume sind zu erhalten, weshalb auch Regelungen betreffend Erschliessung und Umgebungsgestaltung zu erlassen sind.

Die Gemeinden prüfen Bauvorhaben in Weilern und leiten das Baugesuch an den Kanton zur Zustimmung weiter.

2.6 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende

[keine inhaltlichen Anpassungen]

2.7 Grundlagen

a) Rechtliche Grundlagen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (SR 101)
- Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) vom 9. September 1981 (SR 451.12)
- RPG: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz) vom 22. Juni 1979 (SR 700)
- RPV: Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
- PBG: Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975 (LS 700.1)

b) Weitere Grundlagen

- Kantonaler Richtplan: Beschlüsse des Kantonsrates vom 31. Januar 1995 (Gesamtrevision), 18. November 2002 (Teilrevision Probstei, Zürich) und 23. August 2004 (Teilrevision Wangen-Brüttisellen), www.zh.ch/richtplan
- Regionale Richtpläne: Beschlüsse des Regierungsrates Nrn. 2659/1997 (Region Limmattal), 2660/1997 (Region Unterland), 2661/1997 (Region Weinland), 2662/1997 (Region Winterthur und Umgebung), 1250/1998 (Region Furttal), 1251/1998 (Region Knonaueramt), 1252/1998 (Region Pfannenstil), 2256/1998 (Region Glattal), 2257/1998 (Region Oberland), 2258/1998 (Region Zimmerberg), 894/2000 (Region Stadt Zürich)
- Agglomerationsprogramme 2. Generation des Kantons Zürich: Agglomerationsprogramme Limmattal, Stadt Zürich-Glattal, Winterthur und Umgebung, Zürcher Oberland sowie das übergeordnete Dachkonzept, Beschluss der Regierungsrates Nr. 576/2012 vom 30. Mai 2012, www.zh.ch/afm
- Umsetzung der Festlegung Siedlungsgebiet, Amt für Raumentwicklung Kanton Zürich, Schreiben an die Planungsträger vom 7. Juni 2011, www.zh.ch/are
- Studie «Gewerblich-industrielle Areale im Kanton Zürich», Amt für Raumentwicklung Kanton Zürich, März 2013, www.zh.ch/are
- Studie «Logistikstandortkonzept Kanton Zürich», Amt für Verkehr, Amt für Wirtschaft und Arbeit sowie Amt für Raumentwicklung Kanton Zürich, März 2013, www.zh.ch/are
- Fachbericht «Immigration und Bevölkerungswachstum im Metropolitanraum Zürich», erstellt im Auftrag der Metropolitankonferenz Zürich, Mai 2013, www.metropolitanraum-zuerich.ch
- Merkblätter des Amtes für Raumentwicklung Kanton Zürich zu den Themen «Siedlungsqualität», «Weilerkernzone», «Gestaltungsplan», «Solaranlagen», «Quartierplan», www.zh.ch/are
- Datengrundlagen und Faktenblätter «Raumbeobachtung Kanton Zürich», Amt für Raumentwicklung Kanton Zürich (ARE), www.zh.ch/are
- Kartengrundlage mit Darstellung der ÖV-Güteklassen, GIS-Browser Kanton Zürich, www.geo.zh.ch
- Raumplanungsbericht 2009; Regierungsrat des Kantons Zürich, www.zh.ch/richtplan
- Raumbeobachtung Kanton Zürich, Heft 24 «Siedlungsentwicklung» (2004); Amt für Raumordnung und Vermessung, Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/are
- Raumbeobachtung Kanton Zürich, Heft 25 «Raumentwicklung» (2007); Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/are
- Raumbeobachtung Kanton Zürich, Statistik über Bauzonenentwicklung, Überbauungsstand, 15-Jahresverbrauch sowie Geschossflächenreserven in den überbauten bzw. nicht überbauten Bauzonen nach Gemeinden und Regionen; Amt Raumentwicklung (ARE), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/are
- Berechnungsgrundlagen Geschossflächenreserven in Bauzonen; Abteilung Raumplanung, Amt für Raumentwicklung (ARE), Baudirektion Kanton Zürich
- Schreiben an die Gemeinden vom 7. Juni 2011: Kantonaler Richtplan – Umsetzung der Festlegung Siedlungsgebiet
- Kantonaler Richtplan, Neufestsetzung 2014, Ergänzender Erläuterungsbericht vom 18. September 2014, Amt für Raumentwicklung, www.zh.ch/are
- Kreisschreiben der Baudirektion vom 23. Januar 2014 über planungsrechtliche Massnahmen im Nahbereich des Zürichsees sowie über den vorläufigen Umgang mit Bauvorhaben auf Landanlagen und im Uferstreifen gemäss Gewässerschutzverordnung, www.zh.ch/are
- Planen und Bauen am Zürichseeufer, Synthese Workshopverfahren, Amt für Raumentwicklung, Mai 2015, www.zh.ch/are
- Website «Hitze im Siedlungsraum», Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/hitze
- Klimamodell ZH mit Klimaanalysekarten, Klimaszenarienkarten und Planhinweiskarten, GIS-Browser Kanton Zürich, www.maps.zh.ch
- Hitze in den Städten: Grundlagen für eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung, Bundesamt für Umwelt (BAFU) und Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), www.bafu.admin.ch/uw-1812-d
- Mehrfachnutzung von Verkehrsinfrastrukturen, Studie im Rahmen der langfristigen Raumentwicklungsstrategie Kanton Zürich (LaRES), April 2014, Amt für Verkehr und Amt für Raumentwicklung Kanton Zürich, www.zh.ch/lares
- Mehrfachnutzung von Nationalstrassen – Potenzial für Wohnnutzungen, Oktober 2014, Bundesamt für Wohnungswesen BWO, www.bwo.admin.ch

- Qualitätsvolle innere Verdichtung. Anregungen für die Praxis (2008); Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU), www.rzu.ch
- Vorstellungen der Regionen in Bezug auf die Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans (2008); Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU)
- Umnutzungs- und Verdichtungspotential in ländlichen Gemeinden (2009); Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/are
- Massnahmen zur Förderung von preisgünstigem Wohnraum (2011); raumdaten GmbH und KEEAS Raumkonzepte, Zürich
- Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge (2013), Bundesamt für Raumentwicklung et al., www.are.admin.ch
- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS), www.isos.ch
- Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung des Kantons Zürich, www.geo.zh.ch
- Liste der Kulturdenkmäler von kantonalen Bedeutung. Provisorische Festlegung im Sinne von Art. 52a Abs. 6 Raumplanungsverordnung, RRB Nr. 458 vom 29. April 2015, www.zh.ch/rrb
- Internationales Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt vom 23. November 1972 (SR 0.451.41)
- Internationales Übereinkommen der UNESCO über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes vom 2. November 2001 (SR 0.444.2)
- UNESCO-Welterbe-Kandidatur «Palafittes – Prähistorische Pfahlbauten rund um die Alpen», RRB Nr. 1380 vom 21. September 2010, www.zh.ch/rrb
- Kandidaturdossier UNESCO-Welterbe mit 156 nominierten Grundstücken (Auszug betreffend Fundstellen im Kanton Zürich)
- UNESCO-Welterbe. Aktionsplan Schweiz 2016–2023, Bundesamt für Kultur (BAK), Bundesamt für Umwelt (BAFU) und politische Direktion des eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA)
- Archäologische Zonen und Denkmalschutzobjekte, GIS-Browser Kanton Zürich, www.geo.zh.ch
- Weilerzonen: Arbeitshilfe für die Prüfung kantonalen Richtpläne, Dezember 2014, Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)
- Verordnung über die Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen (VKaB), Beschluss des Regierungsrates Nr. 274 vom 7. März 2023, www.zh.ch/rrb
- Schlussbericht «Überprüfung Kleinsiedlungen im Kanton Zürich», August 2023, Amt für Raumentwicklung, Baudirektion Kanton Zürich
- Objektblätter «Analyse der bestehenden (Weiler-)Kernzonen ausserhalb des Siedlungsgebiets» und «Analyse potenzieller Weilerzonen in der Landwirtschaftszone», August 2023, Amt für Raumentwicklung, Baudirektion Kanton Zürich
- Website «Überprüfung der Kleinsiedlungen», Amt für Raumentwicklung, Baudirektion Kanton Zürich, <https://www.zh.ch>
- Bundesgerichtsentscheid (BGE) 129 II 321 (Standplatz für Fahrende)
- Fahrende und Raumplanung – Gutachten (2001); Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende
- Fahrende und Raumplanung – Standbericht 2010 (2010); Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende

3

Landschaft

3 Landschaft

3.2 Landwirtschaftsgebiet

3.2.1 Ziele

Der Kanton Zürich strebt eine nachhaltige Landwirtschaft an, die neben einer konkurrenzfähigen Produktion auch einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Gestaltung einer lebendigen Kulturlandschaft mit hohem Erholungs- und Erlebniswert für die Zürcher Bevölkerung leistet. Dazu sind der Landwirtschaft die geeigneten Flächen zu sichern.

Nachhaltige Landwirtschaft

Das Landwirtschaftsgebiet dient der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums sowie als Lebensraum für Flora und Fauna und soll von Überbauungen weitgehend freigehalten werden.

Von grosser Bedeutung ist der Schutz der unvermehrten und kaum erneuerbaren Ressource Boden, die in ihrer Quantität, Qualität und Vielfalt zu erhalten ist. Besonderen Schutz geniessen die natürlich gewachsenen Böden. Um das landwirtschaftliche Produktionspotenzial langfristig zu sichern, sind die Fruchtfolgeflächen (vgl. Art. 6 Abs. 2 RPG und Art. 26 RPV) in ihrem Gesamtumfang unter Berücksichtigung der Qualität dauernd zu erhalten. An geeigneten Standorten sind zudem Massnahmen zur landwirtschaftlichen Bodenaufwertung vorzusehen.

Schutz der unvermehrten
Ressource Boden

In Gebieten mit historisch gewachsener Streubauweise sind die Dauerbesiedlung und die Erhaltung der bestehenden Bausubstanz zu sichern.

3.2.2 Karteneinträge

Die gesamte offene Landschaft ausserhalb des Siedlungsgebiets wird dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen. Für das in der Richtplankarte festgelegte Landwirtschaftsgebiet gilt – im Gegensatz zum Siedlungsgebiet – kein zeitlich beschränkter Planungshorizont. Als Wald oder Gewässer werden die in der Landeskarte als solche dargestellten Flächen bezeichnet (vgl. Pte. 3.3.2 und 3.4.2).

Die Nutzung des Landwirtschaftsgebiets wird durch verschiedene Anordnungen des kantonalen Richtplans differenziert:

Überlagernde Festlegungen

- Durch Erholungsgebiete, Naturschutzgebiete sowie Gebiete für die Materialgewinnung und Deponien wird die landwirtschaftliche Nutzung dauernd oder vorübergehend eingeschränkt bzw. ausgeschlossen. In diesen Fällen ist darauf zu achten, dass Beeinträchtigungen der näheren und weiteren Umgebung bestmöglich in Grenzen gehalten werden können.
- Bei den Landschaftsförderungsgebieten, den Landschaftsschutzgebieten, den Freihaltegebieten und teilweise auch bei den Festlegungen des Naturschutzes handelt es sich um überlagernde Anordnungen. Bei der Umsetzung dieser Festlegungen sind die Interessen der Landwirtschaft sachgerecht zu berücksichtigen.

Das Landwirtschaftsgebiet kann für öffentliche Aufgaben und andere spezielle Nutzungen durch Festlegungen in überkommunalen Richtplänen oder durch die Festsetzung von Freihaltezonen, Erholungszonen oder Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen in der Nutzungsplanung «durchstossen» werden. Hierfür sind die unter Pt. 3.2.3 a) genannten Kriterien zu erfüllen.

Durchstossung

~~In der Richtplankarte werden die Fruchtfolgeflächen festgelegt. Durch Kompensationsmassnahmen kann sich die Lage einzelner Fruchtfolgeflächen ändern. Gebietsveränderungen werden in geeigneter Weise erfasst und bilanziert. Der Gesamtumfang der Fruchtfolgeflächen (Böden der Nutzungseignungsklassen (NEK) 1–5 sowie NEK 6 gewichtet) beträgt rund 44'500 Hektaren. Fruchtfolgeflächen in Erholungsgebieten werden in der Richtplankarte nicht dargestellt. Bei einer Beanspruchung sind sie ebenfalls durch eine flächengleiche Aufwertung (vgl. Pt. 3.2.3) zu kompensieren.~~

In der Richtplankarte werden die im Landwirtschaftsgebiet liegenden Fruchtfolgeflächen dargestellt. Das auf den Kanton Zürich entfallende Mindestkontingent beträgt 44'400 Hektaren aus dem Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes. Genaue Lage, Umfang und Qualität der Fruchtfolgeflächen werden im kantonalen Geodatenportal ausgewiesen. Bei einer Beanspruchung

Fruchtfolgeflächen

chung von Fruchtfolgeflächen sind diese durch Aufwertung geeigneter Flächen gleichwertig zu kompensieren (vgl. Pt. 3.2.3 a)

Mit der Bezeichnung von Gebieten mit traditioneller Streubauweise wird die Grundlage für die Anwendbarkeit von Art. 39 Abs. 1 Raumplanungsverordnung (RPV) geschaffen. Dies betrifft Gebiete in den Gemeinden Bäretswil, Bauma, Fischenthal, Hinwil, Sternenbergr, Turbenthal, Wald und Wila, die in der Richtplankarte festgelegt werden.

Gebiete mit traditioneller Streubauweise

3.2.3 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton gewährleistet, dass die Fruchtfolgeflächen ausserhalb des Siedlungsgebietes in der Regel der kantonalen Landwirtschaftszone (vgl. § 36 PBG) zugewiesen werden.

Aufgaben des Kantons

Der Kanton sorgt dafür, dass Fruchtfolgeflächen nur in Anspruch genommen werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht vorliegt, ein entsprechender Bedarfsnachweis, eine Prüfung von Standortalternativen, eine Optimierung der Flächenbeanspruchung und eine stufengerechte Interessensabwägung vorliegen. Ist ein Verbrauch unvermeidbar, hat und grundsätzlich durch den die Verursachernden eine flächengleiche Aufwertung hinsichtlich Fläche und Bodenqualität gleichwertige Kompensation zu erfolgen. Diese kann mittels Aufwertung der Nutzungseignung durch Verbesserung des Bodenaufbaus eines geeigneten Gebietes Fläche oder durch Auszonung geleistet werden erfolgt. Im Zuge der Bewilligung werden entsprechende Auflagen festgelegt. Der Kanton sorgt dafür, dass Kompensationsmassnahmen auf anthropogenen oder bereits belasteten Böden stattfinden und überwacht deren Umsetzung.

Vorgehen bei der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen

Der Kanton erfasst Lage, Umfang und Qualität der Fruchtfolgeflächen und bilanziert die entsprechenden Veränderungen in einer Karte im kantonalen Geodatenportal im Massstab 1:5'000 nach. Bei landwirtschaftlichen, zonenkonformen Bauten gilt keine Kompensationspflicht. Der Bestand der Fruchtfolgeflächen wird jährlich ausgewiesen.

Karten im kantonalen Geodatenportal

Der Kanton stellt zudem eine flächendeckende Karte der Bodenqualität der landwirtschaftlichen Nutzungseignung der Böden sowie die Hinweiskarte anthropogene Böden im kantonalen Geodatenportal zur Verfügung. die für Kompensationsmassnahmen grundsätzlich in Frage kommende Böden mit Aufwertungspotenzial aufzeigt sowie die Grundlage für die Interessensabwägung bildet. Beide Karten dienen als Grundlage für die Standortevaluation, Interessensabwägung und für die Planung von Kompensationsmassnahmen.

Der Kanton gewährleistet, dass im Rahmen der Genehmigung von Planungsmassnahmen zur Durchstossung des Landwirtschaftsgebietes hohe Anforderungen an die Interessensabwägung gestellt werden. Es ist darzulegen, weshalb die betreffenden Nutzungen nicht zweckmässig innerhalb des Siedlungsgebietes untergebracht werden können. Werden Fruchtfolgeflächen beansprucht, so sind diese gleichwertig zu kompensieren.

Durchstossung von Landwirtschaftsgebiet

Der Kanton erarbeitet Grundlagen für die Abstimmung von intensiver landwirtschaftlicher Bodenbewirtschaftung mit dem Boden- und Gewässerschutz (vgl. Pte. 3.4 und 5.2.1).

Speziallandwirtschaftszonen

Der Kanton sorgt dafür, dass bei der Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen (vgl. Art. 16a Abs. 3 RPG) folgende Grundsätze beachtet werden:

- In Landschaftsschutzgebieten (vgl. Pt. 3.7) dürfen entsprechende Zonen nur ausgeschieden werden, wenn diese Nutzung gemäss überkommener Schutzverordnung ausdrücklich zulässig ist.
- Auf die landschaftliche Eingliederung der Bauten und Anlagen ist besonderer Wert zu legen. Wenn möglich und soweit es die lufthygienischen Vorgaben zulassen, sollen Bauten und Anlagen zur Schonung des Landschaftsbildes und der Erholungsräume an bestehende Siedlungen industriell-gewerblicher Art angegliedert werden.
- Erholungsräume in dicht besiedelten Gebieten dürfen in ihrem Erholungswert nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- Werden Fruchtfolgeflächen beansprucht, so sind diese zu kompensieren.
- Bei der Ausscheidung entsprechender Zonen sind möglichst anthropogene oder bereits belastete Standorte gemäss Altlastenverordnung (AltIV) und belastete Böden gemäss Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBö) zu nutzen (vgl. Pt. 5.8.1).

- Erfolgt die Ausscheidung einer Speziallandwirtschaftszone für den Pflanzenbau, bei welchem der bestehende Boden als natürlicher Produktionsfaktor eingesetzt wird (keine bodenunabhängige Hors-sol-Produktion), so ist die Beanspruchung von minderwertigen Böden kein Kriterium bei der Interessenabwägung. Für die Kompensation von Fruchtfolgeflächen ist der effektiv zusätzlich versiegelte Boden (Zufahrtswege, Flächen für Fundamente der Gewächshäuser) massgebend.

Bei Speziallandwirtschaftszonen im Zusammenhang mit dem Pflanzenbau ist zusätzlich folgender Grundsatz zu beachten:

Nutzung von Abwärmequellen

- Bauten und Anlagen für Nutzungen mit hohem Energieverbrauch sollen vorhandene ortsgebundene Abwärme (Abwasserreinigungsanlagen, Kehrrechtverbrennungsanlagen usw.) verwenden. Sie sind daher in der Nähe solcher Abwärmequellen vorzusehen, sofern die benötigte Energie nicht aus erneuerbaren Energien gewonnen werden kann.

Die Umsetzung einer Speziallandwirtschaftszone erfordert ein Planungsverfahren; dies erfolgt über einen Gestaltungsplan in der Nutzungsplanung.

b) Regionen

Die Regionen bezeichnen Standorte für grossflächige landwirtschaftliche Bodenaufwertungen in den regionalen Richtplänen.

Aufgaben der Regionen

c) Gemeinden

Die Gemeinden gewährleisten, dass im Rahmen der Nutzungsplanung die Qualität der zu beanspruchenden Böden in die Interessensabwägung einbezogen wird. Einzonungen sollen vorrangig auf anthropogenen oder bereits belasteten Standorten gemäss Altlastenverordnung (AltIV) und belasteten Böden gemäss Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBö) stattfinden.

Aufgaben der Gemeinden

3.9 Landschaftsverbindungen und Wildtierkorridore

3.9.1 Ziele

Mit Landschaftsverbindungen soll die Fragmentierung und Isolierung von Erholungsräumen für die Bevölkerung und Lebensräumen für die Wildtiere reduziert und die trennende Wirkung von Verkehrswegen und anderen Barrieren vermindert werden. Die Funktion der bereits bestehenden Landschaftsverbindungen soll sichergestellt werden.

Trennende Wirkung vermindern

Wildtierkorridore vernetzen wichtige Kern- und Teilebensräume der grösseren Säugetiere und ermöglichen den genetischen Austausch zwischen Populationen und das Besiedeln neuer Gebiete. Neue Beeinträchtigungen in Wildtierkorridoren sind zu vermeiden. Die Durchlässigkeit soll mittels wildtierspezifischer Bauwerke und grossräumigen Vernetzungsprojekten wiederhergestellt werden.

Wildtierkorridore

3.9.2 Karteneinträge

In der Richtplankarte werden Abschnitte von Autobahnen, stark befahrenen Strassen, Bahnlinien und Bauzonen bezeichnet, in denen Landschaftsverbindungen bestehen oder geplant sind.

Bestehende und geplante Landschaftsverbindungen

Mit der Bezeichnung von geplanten Landschaftsverbindungen in der Richtplankarte wird der Bereich festgelegt in welchem die nötigen Massnahmen zur Erhöhung bzw. Wiederherstellung der Durchlässigkeit getroffen werden sollen. Die genaue Lage und Dimensionierung von Landschaftsverbindungen ist im Rahmen von Unterhalt, Erneuerung und Neubau zu querender Infrastrukturanlagen zu bestimmen. Die anfallenden Kosten sind grundsätzlich vom Infrastrukturtträger zu übernehmen, wobei sich Kanton und Gemeinden nach Massgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten und entsprechend dem erzielten Zusatznutzen beteiligen sollen.

Massnahmen zur Erhöhung bzw. Wiederherstellung der Durchlässigkeit

In der Richtplankarte nicht dargestellt sind Verbindungen, deren Funktion darin besteht, den freien Durchzug von Fischen in Fliessgewässern zu gewährleisten. Bei Bau- und Unterhaltsarbeiten sowie bei Konzessionserneuerungen sind diesbezüglich Massnahmen zu treffen.

Folgende Bereiche werden als bestehende und geplante Landschaftsverbindungen zur Querung von Infrastrukturen festgelegt (vgl. Abb. 3.6):

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	bestehend	geplant, zu querende Infrastruktur	Funktion
1	Zürich, Entlisberg	A3, Tunnel, 550 m		erholungsbezogene Vernetzung, Landschaftsaufwertung
2	Zürich, Brunau		A3 W	erholungsbezogene Vernetzung, Landschaftsaufwertung
3	Zürich/Rümlang, Chöschenrüti		A1	ökologische und erholungsbezogene Vernetzung (vgl. Pt. 3.10.2 Nr. 1), Landschaftsaufwertung
4	Zürich, Äbnet		A1	erholungsbezogene und ökologische Vernetzung (vgl. Pt. 3.7.2 Nr. 1), Landschaftsaufwertung (vgl. Pt. 4.2.2 Nr. 10)
5	Zürich/Stallikon/ Wettswil am Albis, Uetliberg	A3, Tunnel, 4400 m		ökologische und erholungsbezogene Vernetzung (vgl. Pte. 3.7.2 Nr. 2 und 3.8.2 Nr. 2)
6	Aesch/Birmensdorf	A3, Tunnel, 2160 m		ökologische Vernetzung, Landschaftsaufwertung
7	Birmensdorf, Eggrain	A3, Tunnel, 480 m		ökologische Vernetzung (WTK ZH 4), Landschaftsaufwertung
8	Birmensdorf, Hafnerberg	A3, Tunnel, 1385 m		ökologische Vernetzung, Landschaftsaufwertung
9	Birmensdorf, Lunnerental	A3, Viadukt, 130 m		ökologische und erholungsbezogene Vernetzung
10	Birmensdorf, Reppischtal	A3, Viadukt, 220 m		ökologische und erholungsbezogene Vernetzung
11	Birmensdorf, Ristet	A3, Ausfahrts-tunnel, 450 m		ökologische Vernetzung (WTK ZH 4), Landschaftsaufwertung
12	Birmensdorf/Wettswil am Albis, Ättenberg	Bahntunnel, 470 m		ökologische Vernetzung, Landschaftsaufwertung (vgl. Pt. 3.8.2 Nr. 2)
13	Unterengstringen/ Weiningen/Regensdorf, Gubrist	A1, Tunnel, 3300 m		ökologische und erholungsbezogene Vernetzung (vgl. Pt. 3.10.2 Nr. 2)
14	Urdorf, Honeret	A3, Tunnel, 450 m		erholungsbezogene Vernetzung, Landschaftsaufwertung
15	Affoltern am Albis, Isenberg	A4, Überdeckung, 50 m		ökologische Vernetzung
16	Affoltern am Albis, Jonentobel	A4, Viadukt, 200 m		ökologische und erholungsbezogene Vernetzung
17	Affoltern am Albis/ Bonstetten/Hedingen/ Wettswil am Albis, Islisberg	A4, Tunnel, 4950 m		ökologische und erholungsbezogene Vernetzung, Landschaftsaufwertung

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	bestehend	geplant, zu querende Infrastruktur	Funktion
18	Mettmenstetten, Eigi	A4, Überdeckung, 120 m		ökologische Vernetzung (WTK ZH 24)
19	Mettmenstetten, Rüteli	A4, Überdeckung, 400 m		ökologische Vernetzung (WTK ZH 24)
20	Obfelden, Chilmatt	A4, Unterführung, Zufahrt, 25 m		ökologische Vernetzung (WTK ZH 2)
21	Obfelden, Schlifi	A4, Unterführung, 35 m		ökologische Vernetzung (WTK ZH 2)
22	Horgen, Rietli-Meilibach		Strasse, Bahnlinie, Bauzone	ökologische Vernetzung (vgl. Pt. 3.10.2 Nr. 14)
23	Horgen/Wädenswil, Hegimoos		A3	ökologische Vernetzung
24	Richterswil/Wädenswil, Wildbach		A3	ökologische Vernetzung
25	Egg, Tüftalerbach	A52, Viadukt, 150 m		ökologische Vernetzung (WTK ZH 39)
26	Maur, Scheuren-Neuhaus		A52 (Forchautostrasse) Bahnlinie, Strasse	ökologische Vernetzung
27	Bassersdorf		Bahnlinie, Strasse, Bauzone	ökologische und erholungsbezogene Vernetzung
28	Bassersdorf/Lindau		A1, Bahnlinien	ökologische Vernetzung (WTK ZH 21)
29	Wangen-Brüttisellen		A15 53 (Oberlandautobahn) Strasse, Siedlungsgebiet	ökologische und erholungsbezogene Vernetzung, (vgl. Pt. 3.10.2 Nr. 30)
30	Dübendorf/Wallisellen, Brandacher	Bahntunnel, 200 m		erholungsbezogene Vernetzung, Landschaftsaufwertung
31	Bubikon/Gossau, Herschmettlen		A52 (Forchautostrasse)	ökologische Vernetzung (WTK ZH 45, vgl. Pt. 3.7.2 Nrn. 10 und 15)
32	Grüningen, Lee		A52 (Forchautostrasse)	ökologische Vernetzung (WTK ZH 40)
33	Hinwil		Autobahnzubringer A15 53	ökologische Vernetzung (WTK ZH 46, vgl. Pt. 3.7.2 Nr. 15)
33a	Rüti		A15 53 (Oberlandautobahn)	ökologische Vernetzung (WTK ZH 46), Landschaftsaufwertung
34	Uster, Oberustermer Wald, Höchi	A15 53, Tunnel, 160 m		ökologische und erholungsbezogene Vernetzung
35	Uster, Nänikon		A15 53 (Oberlandautobahn)	ökologische Vernetzung (WTK ZH 37)
36	Uster, Ottenhuserstrasse	A15 53, Tunnel, 50 m		erholungsbezogene Vernetzung, Landschaftsaufwertung
37	Bertschikon		A1	ökologische Vernetzung (WTK ZH 18)

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	bestehend	geplant, zu querende Infrastruktur	Funktion
38	Bertschikon/ Wiesendangen		A7, Bahnlinie	ökologische Vernetzung (WTK ZH 18)
39	Lindau/Winterthur		A1, Bahnlinie, Strasse	ökologische Vernetzung (WTK ZH 20, vgl. Pt. 3.8.2 Nr. 18)
40	Neftenbach, Riethölzli	A4, Tunnel, 75 m		erholungsbezogene Vernetzung, Landschaftsaufwertung
41	Neftenbach, Kaiserbuck	A4, Tunnel, 140 m		erholungsbezogene Vernetzung, Landschaftsaufwertung
42	Adlikon, Rütibuck	A4, Überdeckung, 50 m		ökologische Vernetzung (WTK ZH 17)
43	Andelfingen/ Kleinandelfingen, Thur	A4, Viadukt, 320 m		ökologische und erholungsbezogene Vernetzung
44	Benken/Dachsen	A4, Unterführung, 25 m		ökologische (WTK ZH 14) und erholungsbezogene Vernetzung (vgl. Pt. 3.8.2 Nrn. 21 und 22)
45	Flurlingen, Cholfirst	A4, Tunnel, 2300 m		erholungsbezogene Vernetzung, Landschaftsaufwertung
46	Henggart, Loterbuck	A4, Tunnel, 100 m		ökologische Vernetzung (WTK ZH 34)
47	Kleinandelfingen, Oerlingen	A4, Überdeckung, 50m		ökologische (WTK ZH 15) und erholungsbezogene Vernetzung
48	Laufen-Uhwiesen, Schloss Laufen	Bahntunnel, 70 m		erholungsbezogene Vernetzung, Landschaftsaufwertung
49	Bachenbülach/Winkel		A51	ökologische (WTK ZH 7) und erholungsbezogene Vernetzung, Landschaftsaufwertung
50	Bülach, Hardwald		A51	ökologische (WTK ZH 9) und erholungsbezogene Vernetzung (vgl. Pt. 3.8.2 Nr. 23)
51	Glattfelden, Lätten	A50, Viadukt, 650 m		ökologische und erholungsbezogene Vernetzung

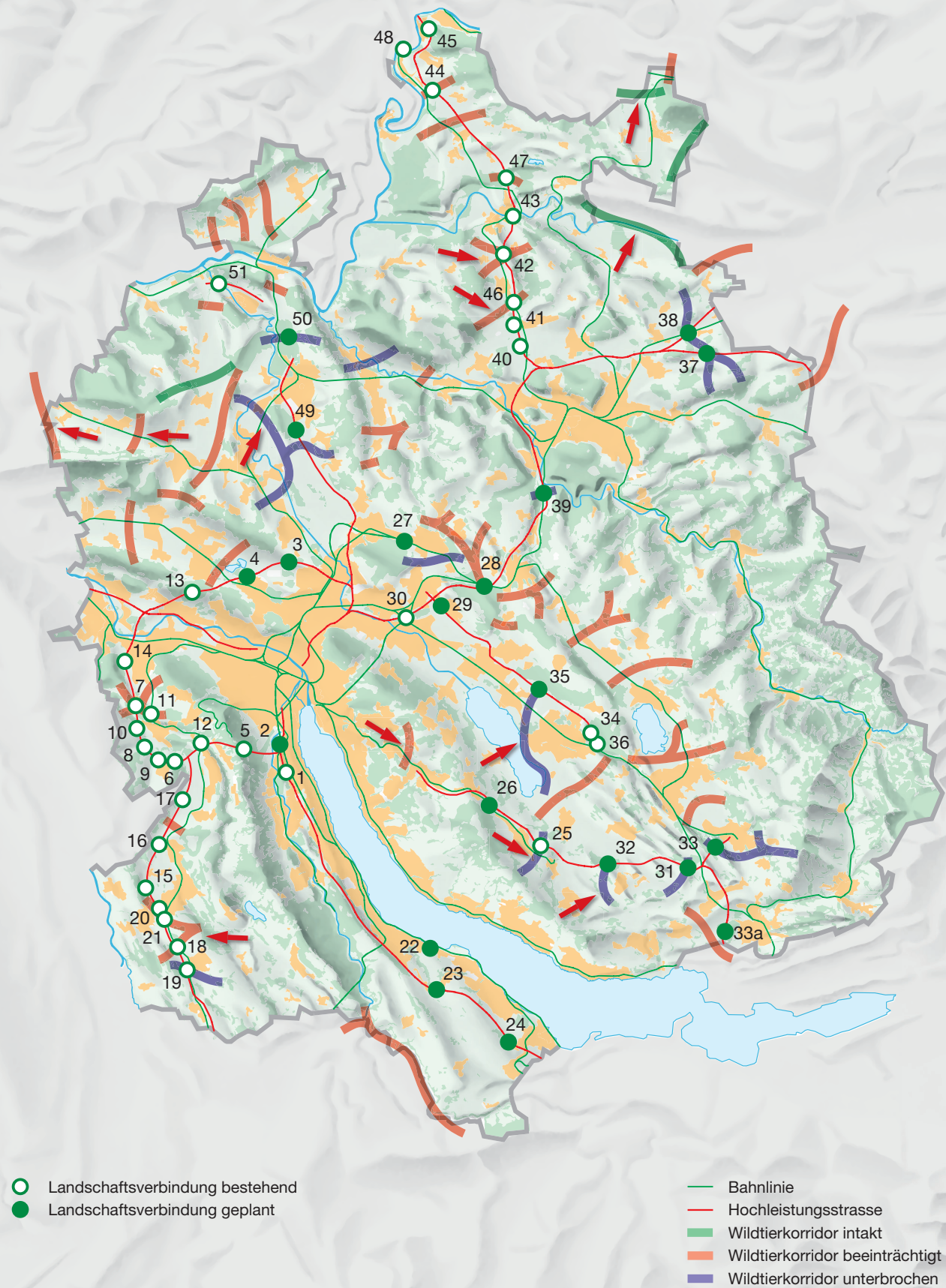
Abkürzungen

WTK ZH: Wildtierkorridore im Kanton Zürich

Abb. 3.6

Landschaftsverbindungen und Wildtierkorridore

1:300 000



3.9.3 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton sorgt dafür, dass bei bestehenden Landschaftsverbindungen die in Pt. 3.9.2 festgehaltenen Funktionen langfristig gewährleistet bleiben. Bei Infrastrukturvorhaben fordert er wo nötig und angemessen vom massgeblichen Planungsträger die Erstellung von Landschaftsverbindungen ein. Er erarbeitet dazu entsprechende Grundlagen und führt Karten über Wildtierkorridore und ökologische Vernetzungskorridore, die im kantonalen Geodatenportal einsehbar sind.

Aufgaben des Kantons

Der Kanton plant die Sanierung von beeinträchtigten und unterbrochenen Wildtierkorridoren und setzt grossräumige Vernetzungsprojekte zur Wiederherstellung der Durchlässigkeit um.

b) Regionen

Die Regionen bezeichnen in den regionalen Richtplänen Landschaftsverbindungen von regionaler Bedeutung und ökologische Vernetzungskorridore. Sie unterstützen die Gemeinden bei der Koordination ihrer Aufgaben sowie mit der Bereitstellung von geeigneten, die einzelnen Gemeinden übergreifenden Grundlagen.

Aufgaben der Regionen

c) Gemeinden

Bei Landschaftsverbindungen, die eine Über- oder Durchquerung von Siedlungsgebiet einschliessen, sollen im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung geeignete Massnahmen zur Erfüllung der Landschaftsverbindungsfunktionen gemäss Pt. 3.9.2 ergriffen werden.

Aufgaben der Gemeinden

3.12 Grundlagen

a) Rechtliche Grundlagen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
- Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (SR 131.211)
- NHG: Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (SR 451)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz und über kommunale Erholungsflächen (Natur- und Heimatschutzverordnung) vom 20. Juli 1977 (LS 702.11)
- VBLN: Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977 (SR 451.11)
- Auenverordnung: Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (SR 451.31)
- Flachmoorverordnung: Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994 (SR 451.33)
- Moorlandschaftsverordnung: Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung vom 1. Mai 1996 (SR 451.35)
- PÄV: Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung) vom 7. November 2007 (SR 451.36)
- RPG: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz) vom 22. Juni 1979 (SR 700)
- RPV: Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
- PBG: Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975 (LS 700.1)
- StAV: Verordnung über die Sicherheit der Stauanlagen (Stauanlagenverordnung) vom 7. Dezember 1998 (SR 721.102)
- USG: Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
- UVPV: Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (SR 814.011)
- StFV: Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung) vom 27. Februar 1991 (SR 814.012)
- VBBo: Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998 (SR 814.12)
- GSchG: Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)
- GSchV: Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)
- AltIV: Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung) vom 26. August 1998 (SR 814.680)
- LwG: Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 29. April 1998 (SR 910.1)
- ÖQV: Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung) vom 4. April 2001 (SR 910.14)
- WaG: Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz) vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0)
- JSG: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 20. Juni 1986 (SR 922.0)
- Verordnung über den Vollzug der Störfallverordnung vom 16. Dezember 1998 (LS 710.6)
- **Kantonales Jagdgesetz vom 1. Februar 2021 (LS 922.1)**
- **JV: Kantonale Jagdverordnung vom 20. Oktober 2022 (LS 922.11)**

b) Weitere Grundlagen

Gesamtstrategie

- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)
- Kantonaler Richtplan: Beschlüsse des Kantonsrates vom 31. Januar 1995 (Gesamtrevision), Teilrevision Bereich Landschaft vom 2. April 2001, www.zh.ch/richtplan
- Raumplanungsberichte 2001, 2005 und 2009; Regierungsrat Kanton Zürich, www.zh.ch/richtplan
- Umweltbericht Kanton Zürich – Zwischenbericht 2010; Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/umweltschutz
- Landschaftssystem_RZU, Zwischenbericht (2011); Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU), www.rzu.ch
- Leitbild Landschaft_RZU (2008); Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU), www.rzu.ch

Landwirtschaftsgebiet

- **Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) – Festsetzung des Mindestumfangs der Fruchtfolgeflächen und deren Aufteilung auf die Kantone (1992) (BBl 1992 II 1649); Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJP), Bundesamt für Raumplanung (BRP), Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (EVD), Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)**
- **Merkblatt zum Vollzug des Sachplanes (1995); Bundesamt für Raumplanung (BRP)**
- **10-Jahre Sachplan Fruchtfolgeflächen – Erfahrungen der Kantone, Erwartungen an den Bund (2003); Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)**
- **Sachplan Fruchtfolgeflächen FFF – Vollzugshilfe (2006); Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)**
- **Sachplan Fruchtfolgeflächen FFF (2020); Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), www.are.admin.ch**
- Sachplan Fruchtfolgeflächen FFF – Erläuterungsbericht (2020); Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), www.are.admin.ch
- Umgang mit Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum (2011); Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)

- Merkblatt Ressource Boden und Sachplan Fruchtfolgeflächen – Umsetzung in den Gemeinden (2011); Amt für Landschaft und Natur (ALN), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/aln
- Ressource Boden und Sachplan Fruchtfolgeflächen – ergänzende Weisung für kantonale Amtsstellen (2011); Amt für Landschaft und Natur (ALN), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/aln
- **Kriterienkatalog Fruchtfolgeflächen (2022); Amt für Landschaft und Natur (ALN) und Amt für Raumentwicklung (ARE), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/aln**
- **Standortevaluation für grossflächige landwirtschaftliche Bodenverbesserungen (2018); Amt für Landschaft und Natur (ALN), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/aln**
- Altlastverdachtsflächenkataster; Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/altlasten
- Kataster der belasteten Standorte; Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/altlasten
- Umsetzungsprogramm des Kantons Zürich für die Region Zürcher Berggebiet (2007); Baudirektion Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich und Pro Zürcher Berggebiet
- Prüfperimeter für Bodenverschiebungen; Fachstelle Bodenschutz (FaBo), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/fabo

Wald

- Waldentwicklungsplan Kanton Zürich 2010; Baudirektion Kanton Zürich
- Leitbild für den Wald im Kanton Zürich (1998); Oberforstamt des Kantons Zürich, www.zh.ch/wald

Gewässer

- Fließgewässer Schweiz – Für eine nachhaltige Gewässerpolitik, Leitbild des Bundesamts für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) (2003), www.bafu.admin.ch
- Hochwasserschutz an Fließgewässern, Wegleitung des Bundesamtes für Wasser und Geologie (BWG) (2001), www.bafu.admin.ch
- Raum den Fließgewässern, Faltblatt des Bundesamtes für Wasser und Geologie (BWG) (2000), www.bafu.admin.ch
- Methoden zur Untersuchung und Beurteilung der Fließgewässer – Ökomorphologie Stufe F (1998), Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), www.bafu.admin.ch
- Wegleitung Grundwasserschutz (2004); Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), www.bafu.admin.ch
- Naturschutzgesamtkonzept für den Kanton Zürich, Beschluss des Regierungsrates vom 20. Dezember 1995, www.zh.ch/naturschutz
- 10 Jahre Naturschutzkonzept für den Kanton Zürich 1995–2005 (2006), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/naturschutz
- Bauvorhaben in Grundwasserleitern und Grundwasserschutzzonen (2003), Flyer des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/awel
- Gewässer und Raumplanung – Sicherung Raumbedarf und Umsetzung Gewässerausbau, internes Arbeitspapier 2002; Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich
- Massnahmenplan Wasser Kanton Zürich Leitbild (2012); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/awel
- Massnahmenplan Wasser – Einzugsgebiet der Glatt (2005); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/awel
- Massnahmenplan Wasser – Einzugsgebiet der Limmat und Reppisch (2005); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/awel
- Massnahmenplan Wasser – Einzugsgebiet Greifensee (2006); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/awel
- Zürichsee 2050 – Leitbild und Handlungsansätze für die langfristige Entwicklung des Zürichsees (2013); Baudirektion Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich
- Revitalisierungsplanung Kanton Zürich, Technischer Bericht (2014); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/awel

Erholung

- Zürichsee 2050 – Leitbild und Handlungsansätze für die langfristige Entwicklung des Zürichsees (2013); Baudirektion Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich
- Agglomerationspark Limmattal – ein kantonsübergreifendes Freiraumkonzept (2009); Kanton Aargau, Kanton Zürich, Stadt Zürich, Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL), Baden Region
- Seerestaurant Bürkliplatz – Richtprojekt, Auszug technischer Bericht (2015); Immobilienamt, Baudirektion Kanton Zürich
- Entwicklungsplanung Bürkliplatz, Seerestaurant und neuer Schiffsteg, Grundlagenbericht zur Machbarkeitsstudie (2012); Stadt Zürich, Baudirektion Kanton Zürich

Naturschutz

- Naturschutzgesamtkonzept für den Kanton Zürich, Beschluss des Regierungsrates vom 20. Dezember 1995, www.zh.ch/naturschutz
- 10 Jahre Naturschutzkonzept für den Kanton Zürich 1995–2005 (2006), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/naturschutz
- Wildtierkorridore (2009); Fischerei- und Jagdverwaltung, Amt Für Landschaft und Natur (ALN), Baudirektion Kanton Zürich

Landschaftsförderungsgebiet

- Leitbild Landschaft_RZU (2008); Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU), www.rzu.ch

Landschaftsverbindungen und Wildtierkorridore

- Wildtierkorridore (2009); Fischerei- und Jagdverwaltung, Amt Für Landschaft und Natur (ALN), Baudirektion Kanton Zürich
- Landschaftsverbindungen – übergeordneter Bericht; Amt für Verkehr, Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich, August 2014

Freihaltegebiet

- Städtebauliches Gesamtkonzept Raum Gotzenwil und Felsenhof (2012); Stadt Winterthur

Gefahren

- Empfehlungen zur Berücksichtigung der Hochwassergefahren bei raumwirksamen Tätigkeiten (1997); Bundesamt für Wasserwirtschaft, Bundesamt für Raumplanung, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), www.bafu.admin.ch
- Empfehlungen zur Berücksichtigung der Massenbewegungsgefahren bei raumwirksamen Tätigkeiten (1997); Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Bundesamt für Wasserwirtschaft (BWW), Bundesamt für Raumplanung (BRP), www.bafu.admin.ch
- Empfehlung Raumplanung und Naturgefahren (2005); Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), Bundesamt für Wasser und Geologie (BWG), Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), www.are.admin.ch
- **Bearbeitung der Gewässer im Generellen Entwässerungsplan (GEP) (2001), Leitfaden der Baudirektion Kanton Zürich**
- Gefahrenkartierung Naturgefahren im Kanton Zürich – Hochwasser (2011), Pflichtenheft der Baudirektion Kanton Zürich
- Gefahrenkartierung Naturgefahren im Kanton Zürich – Massenbewegungen (2011), Pflichtenheft der Baudirektion Kanton Zürich
- Umsetzung Gefahrenkarten: Leitfaden für Gemeinden (2016); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, Gebäudeversicherung Kanton Zürich, www.zh.ch/naturgefahren
- Umsetzung Gefahrenkarten: Massnahmeplanung Naturgefahren. Kurzanleitung für Gemeinden (2014); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), www.zh.ch/naturgefahren
- Umsetzung Gefahrenkarten: Notfallplanung. Kurzanleitung für Feuerwehren und Gemeinden (2016); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), www.zh.ch/naturgefahren
- Richtlinie Objektschutz gegen Naturgefahren (2003); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, Gebäudeversicherung Kanton Zürich, www.zh.ch/awel
- Hochwasser – Vorbeugen, Schützen, Schäden vermeiden (Faltblatt) (2006); Baudirektion Kanton Zürich, Gebäudeversicherung Kanton Zürich, www.gvz.ch
- Gefahrenhinweiskarte als Grundlage für die Schutzwaldausscheidung, Amt für Landschaft und Natur (ALN), Baudirektion Kanton Zürich
- Festgesetzte Naturgefahrenkarten diverser Gemeinden (www.geo.zh.ch > «Naturgefahren»)
- Konzept Gefahrenkarten Hochwasser, Beschluss des Regierungsrates vom 11. April 2006 (RRB-Nr. 556/2006)
- Risikokataster des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich
- Raumplanung und Störfallvorsorge (2017); Amt für Raumentwicklung (ARE), Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/are
- Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge (2013), Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) et al., www.are.admin.ch
- Hochwasserschutz Sihl-Zürichsee-Limmat, Entlastungsstollen, Vertiefte Machbarkeitsstudie, Übersichtsplan (Entwurf 7.11.2014); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), www.zh.ch/awel
- Langfristiger Hochwasserschutz an der Sihl. Synthese der Konzeptfindung. Bericht (2012); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), www.zh.ch/hochwasserschutz-zuerich

6

Öffentliche Bauten und Anlagen



6 Öffentliche Bauten und Anlagen

6.1 Gesamtstrategie

6.1.1 Ziele

a) Impulse für die Raumentwicklung setzen

Die Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen in den Bereichen Bildung und Forschung, Gesundheit, Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen sowie weitere öffentliche Dienstleistungen wie z.B. Verwaltung und Gerichte, leistet einen wichtigen Beitrag für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Prosperität und damit zur Standortqualität des Kantons Zürich. Zudem werden mit der Planung und Realisierung entsprechender Bauten und Anlagen wesentliche Impulse für die Entwicklung von Siedlungsstruktur und -qualität gesetzt. Die Planung solcher Vorhaben hat sich deshalb an den Grundsätzen der erwünschten räumlichen Entwicklung zu orientieren (vgl. Pt. 1). Öffentliche Bauten und Anlagen sind gezielt in den Zentrumsgebieten von kantonaler Bedeutung (vgl. Pt. 2.3) und in den Regionalzentren anzusiedeln. Die Koordination mit kantonal bedeutenden Infrastrukturen des Verkehrs (vgl. Pt. 4) sowie der Ver- und Entsorgung (vgl. Pt. 5) ist sicherzustellen.

Öffentliche Einrichtungen

b) Durch fachübergreifende Gebietsplanungen koordinieren

Für Gebiete mit besonderem städtebaulichen Potenzial, grossem Koordinations- und Handlungsbedarf und einer hohen Dichte an öffentlichen Bauten und Anlagen von kantonalem Interesse, sind fachübergreifende Gebietsplanungen (z.B. im Sinne eines Masterplans) zu erarbeiten (vgl. Abb. 6.1). Damit sollen Synergien genutzt und die partnerschaftliche Zusammenarbeit gefördert werden.

Synergien nutzen

Für jede Gebietsplanung sind ein geeignetes Verfahren und der zu betrachtende Perimeter festzulegen. Dabei ist der sachgerechte Einbezug der Planungsträger aller Stufen sowie massgeblicher Akteure wie Infrastrukturträger, Grundeigentümer- und Investorenschaft sicherzustellen. Die gesetzlich geregelten Zuständigkeiten von Bund, Kanton, Regionen und Gemeinden bleiben dabei gewahrt. Im Rahmen solcher Gebietsplanungen sind folgende Aspekte aufzuzeigen:

Anforderungen an Gebietsplanungen

- Flächenbedarf aller Beteiligten
- erforderliche Massnahmen zur Verkehrsbewältigung
- gestalterische Aufwertung des Gebiets
- Struktur der Bebauung, erforderliche Massnahmen zur Gewährleistung der Freiraumversorgung und die Beachtung lokalklimatischer Aspekte (vgl. Pt. 2.1.1 d)
- weitere Umsetzungsschritte

Die Ausarbeitung von Gebietsplanungen stützt sich auf fachspezifische Grundlagen im Sinne von Art. 2 der Raumplanungsverordnung (RPV).

6.1.2 Karteneinträge

Neubauten, Erweiterungen, Standortverlegungen, Standortaufhebungen, Umnutzungen und Standortevaluationen in den Bereichen Bildung und Forschung, Gesundheit, Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen sowie weitere öffentliche Dienstleistungen (vgl. Pte. 6.3–6.6) werden in Richtplante und -karte als Vorhaben bezeichnet, sofern sie von kantonaler Bedeutung sind, erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Ordnung und die Umwelt haben oder Abstimmungsbedarf mit weiteren Festlegungen des kantonalen Richtplans besteht. Die Festlegung eines Vorhabens im kantonalen Richtplan erfolgt unabhängig von den Eigentumsverhältnissen (vgl. § 60 Abs. 1 PBG) und ist eine Voraussetzung für dessen Realisierung.

Vorhaben von kantonaler Bedeutung

Mit den Festlegungen werden die langfristig notwendigen Handlungsspielräume gesichert und die Voraussetzungen für den Landerwerb mittels Werkplan (vgl. §114 ff. PBG) geschaffen. Der Kanton setzt Gestaltungspläne für Bauten und Anlagen fest (vgl. § 84 Abs. 2 PBG), die im kantonalen oder in den regionalen Richtplänen enthalten sind. Diese Kompetenz kann im Einzelfall an die Standortgemeinde abgetreten werden, wenn die kantonale Aufgabenerfüllung dadurch nicht in Frage gestellt wird.

Die Priorisierung der Vorhaben erfolgt über die Angabe des Realisierungshorizontes: Kurzfristige Vorhaben sollen innert 10 Jahren, mittelfristige innert 10–20 Jahren und langfristige innert 20–30 oder mehr Jahren realisiert werden.

Für Gebiete, in denen eine Gebietsplanung erforderlich ist, werden in der Richtplankarte Perimeter festgelegt. Innerhalb eines Perimeters besteht bei vorliegender Gebietsplanung ein Anordnungsspielraum bezüglich der konkreten räumlichen Ausgestaltung der Vorhaben. Soweit Eckwerte der ausgearbeiteten Gebietsplanung im Richtplantext festgelegt werden (vgl. Pt. 6.2), erübrigt sich die Festlegung der einzelnen Vorhaben (vgl. Pte. 6.3–6.6). Sofern vor dem Vorliegen von ausgearbeiteten Gebietsplanungen einzelne Vorhaben (vgl. Pt. 6.1.2) innerhalb von Gebietsplanungspereimetern realisiert werden sollen, sind diese in Absprache mit den betroffenen Stellen zu planen.

Perimeter Gebietsplanungen

Bestehende öffentliche Bauten und Anlagen werden in der Richtplankarte dargestellt, sofern sie nicht innerhalb der für Gebietsplanungen bezeichneten Perimeter liegen.

Darstellung in der
Richtplankarte

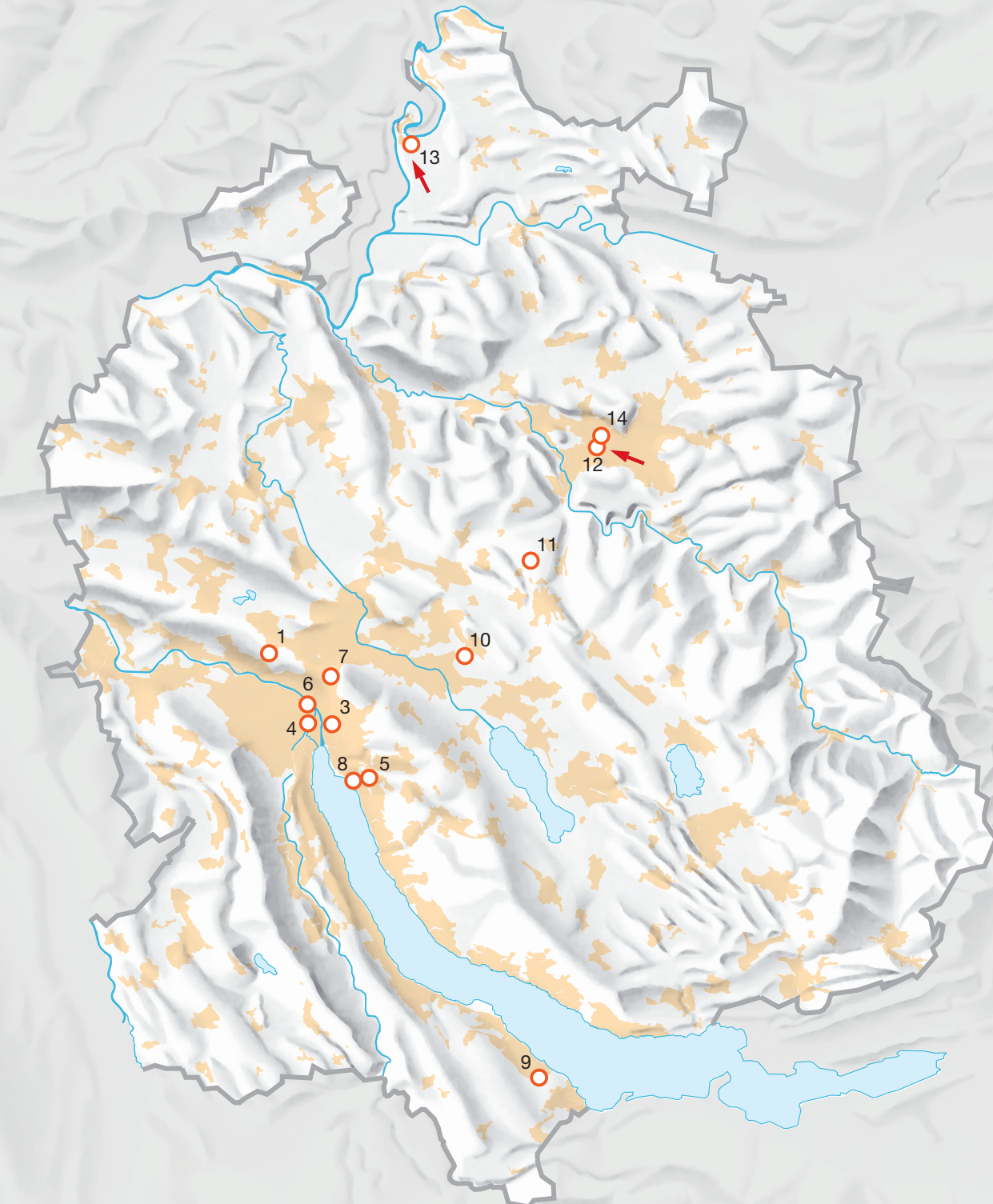
Nr.	Gebiet, Gemeinde	Beteiligte	Stand Gebietsplanung	Koordinationsbedarf	Geplante Einzelvorhaben
1	ETH Hönggerberg, Zürich	Bund, Stadt Zürich	abgeschlossen; Masterplan vorliegend		-
3	Hochschulgebiet Zürich-Zentrum, Zürich	Bund, Kanton Zürich, Stadt Zürich, Private, Stiftung Kunsthaus	Masterplan 2014 vorliegend; Standort USZ bestätigt	Neugestaltung und Konzentration Kultur-, Bildungs-, Forschungs- und Gesundheitseinrichtungen; Weiterentwicklung universitäre Medizin	-
4	Kasernenareal, Zürich	Kanton Zürich, Stadt Zürich, Private	abgeschlossen; Masterplan vorliegend	Bildung, Kultur	-
5	Lengg, Zürich	Kanton Zürich, Stadt Zürich	abgeschlossen; Masterplan vorliegend	Konzentration/ Erweiterung Gesundheit und Forschung, Verkehrserschliessung	-
6	Sihlquai, Zürich	Kanton Zürich, Stadt Zürich	abgeschlossen; Handlungsprogramm vorliegend	Bildung, Kultur	-
7	Universität Zürich-Irchel, Zürich	Kanton Zürich, Stadt Zürich	abgeschlossen; Masterplan vorliegend	Bildung, Forschung, Wohnen, Dienstleistungen (Campusbildung), Landschaft, Erweiterung Staatsarchiv	-
8	Wassersportzentrum Tiefenbrunnen, Zürich	Kanton Zürich, Stadt Zürich, SBB, Private	abgeschlossen; Masterplan vorliegend	Kultur, Sicherheit, Freizeit, Landschaft, Verkehrserschliessung, Güterumschlag	Pt. 6.5.2 Nr. 7
9	Bildungsstandort Wädenswil 2.0, Wädenswil	Kanton Zürich, Stadt Wädenswil	abgeschlossen; Entwicklungsperspektive vorliegend	Bildung, Verkehrserschliessung	
10	Nationaler Innovationspark, Hubstandort Kanton Zürich	Bund, Kanton Zürich, Planungsregion Glattal, Stadt Dübendorf, Gemeinden Volketswil und Wangen-Brüttisellen	abgeschlossen	Bildung, Forschung, Wohnen, Dienstleistungen, Kongresswesen, Verkehrserschliessung, Parknutzung, Erholung,	-
11	Bildungs- und Forschungszentrum Agrovet-Strickhof, Lindau-Eschikon	Bund, Kanton Zürich, Gemeinde Lindau	abgeschlossen; Machbarkeitsstudie vorliegend	Bildung und Forschung, Verkehrserschliessung	Pt. 6.3.2 a) Nr. 3 Pt. 6.3.2 b) Nr. 12

Nr.	Gebiet, Gemeinde	Beteiligte	Stand Gebietsplanung	Koordinationsbedarf	Geplante Einzelvorhaben
12	Hochschulstandort Winterthur, Winterthur	Kanton Zürich, Stadt Winterthur, ZHAW	abgeschlossen; Entwicklungsperspektive Entwicklungsstrategie vorliegend	Bildung, Kultur, weitere ergänzende Nutzungen , Verkehrserschliessung; Entwicklung und Erweiterung der Kernstadt als Campus der drei Standorte Sulzer Areal, Technikumstrasse und St. Georgen zu einem Campus	-
13	Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Rheinau	Kanton Zürich	abgeschlossen; Masterplan- Entwicklungsstrategie vorliegend	Gesundheit, Sicherheit	-
14	Kantonsspital Winterthur, Winterthur	Kanton Zürich, Stadt Winterthur	abgeschlossen; Masterplan vorliegend	Gesundheit, Verkehrerschliessung, Anbindung an den Hauptbahnhof Winterthur	-

Abb. 6.1

Gebietsplanungen

1:300 000



- fachübergreifende Gebietsplanung bestehend
- fachübergreifende Gebietsplanung geplant

6.1.3 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton erarbeitet im Sinne der gesetzlichen Planungspflicht (vgl. Art. 2 RPV) fachspezifische Grundlagen (Fachplanungen). Er zeigt darin die strategischen Ziele sowie die entsprechenden Raumbedürfnisse auf, legt die verkehrlichen und städtebaulichen Auswirkungen dar und macht Aussagen über deren langfristige Entwicklung. Er prüft periodisch, ob die bestehenden Bauten und Anlagen durch organisatorische oder bauliche Massnahmen besser genutzt werden können. Er führt eine Übersicht der kantonalen Liegenschaften und prüft, inwiefern die vorhandenen Potenziale für die Ansiedlung öffentlicher Bauten und Anlagen genutzt werden können. Bei Renovationen und Ausbauten eigener Liegenschaften sowie bei Neubauten orientiert er sich am Ziel der Klimaneutralität, nutzt das Potenzial der Photovoltaik und beachtet die Auswirkungen auf das Lokalklima (vgl. Pt. 2.1.1 d). Bei Fragen im Umgang mit nicht mehr benutzten öffentlichen Bauten und Anlagen koordiniert er die Zusammenarbeit zwischen Kanton, Gemeinden und Regionen.

Aufgaben des Kantons

Der Kanton bezeichnet im Rahmen eines kontinuierlichen und fachübergreifenden Austausches frühzeitig die richtplanrelevanten Vorhaben. Er weist die zusätzliche Nutzfläche des Vorhabens sowie dessen verkehrliche und städtebauliche Auswirkungen aus und leistet wo nötig einen Beitrag zur Freiraumversorgung. Bei Standortentscheiden trägt er der erwünschten räumlichen Entwicklung Rechnung (vgl. Pte.1 und 6.1.1) und achtet auf eine der Nutzung angemessene Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr. Dabei beachtet er auch die regionalen und kommunalen Gesamtkonzepte.

Der Kanton erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Gemeinden fachübergreifende Gebietsplanungen. Er macht Aussagen über Entwicklungspotenziale, Auswirkungen sowie den nötigen Koordinationsbedarf im jeweiligen Gebiet und legt die entsprechenden Eckwerte im kantonalen Richtplan fest.

b) Regionen

Vorhaben von regionaler Bedeutung sind in den regionalen Richtplänen zu bezeichnen.

Aufgaben der Regionen

c) Gemeinden

Die Gemeinden stimmen Standortentscheide für öffentliche Bauten und Anlagen mit der kantonalen und der regionalen Richtplanung sowie mit der Planung der Zweckverbände ab und geben die anstehenden Vorhaben frühzeitig bekannt. Im Falle einer Umnutzung nicht mehr benötigter öffentlicher Bauten und Anlagen klärt die Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Kanton die Möglichkeiten zukünftiger Nutzungen.

Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden bezeichnen die für öffentliche Bauten und Anlagen erforderlichen Flächen im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung (vgl. § 60 PBG). Sie erstatten der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die geeignete Lokalisierung von Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen sowie über eine entsprechende Verkehrsplanung in deren Umfeld (vgl. Art. 47 RPV).

6.2 Gebietsplanung

Für die folgenden Gebiete werden Festlegungen zur Gebietsentwicklung getroffen.

[Nicht aufgeführt sind bereits festgesetzte Gebietsplanungen und Gebietsplanungen, die Gegenstand einer anderen Teilrevision sind.]

6.2.5 Hochschulstandort Winterthur

Im Stadtzentrum von Winterthur befinden sich mit dem Teilgebiet «TechnikWissensquartier», dem Teilgebiet «Sulzer Stadt-Mitte» und sowie dem Teilgebiet «St. Georgen» drei Standorte der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW). Grundsätze

Diese Bildungsstandorte sind funktionale und städtebauliche Elemente der Stadt Winterthur. Durch die enge räumliche und inhaltliche Verzahnung von Hochschulnutzungen mit städtischen Funktionen sollen Angebote und Einrichtungen gegenseitig optimal genutzt werden und voneinander werden profitieren können. Um die Synergiepotenziale zwischen der Hochschule und der Stadt zu nutzen, werden folgende Grundsätze festgelegt:

- «Kernstadt als Campus»: Das Stadtzentrum von Winterthur soll optimal mit den drei Standorten der ZHAW vernetzt werden. Mit dem «Sulzer-Areal» als ein neuer Hauptstandort der ZHAW soll zudem Identität geschaffen werden. Kernstadt als Campus: Die drei Teilgebiete sind untereinander und mit der Stadt gut vernetzt. Sie zeichnen sich durch ein gemeinsames, gut sichtbares Profil aus.
- Sportanlagen sowie Räumlichkeiten für kulturelle Anlässe und Verpflegungen sollen der Stadt, ZHAW und SEK II für Sport-, Kultur- und Verpflegungsangebote zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung stehen. Sport-, Verpflegungs- und Kulturangebote sind sowohl für Studierende und Mitarbeitende der Hochschulen als auch für die Bevölkerung nutzbar zu machen.
- Mit dem Konzept «Open Science» soll am Hochschulstandort Winterthur das Zusammenwirken von Hochschule, Unternehmen und Bevölkerung gefördert werden. Zu diesem Zweck soll durch die Hochschule ein beispielbares Raumangebot zur gemeinsamen Nutzung durch Forschungsinstitutionen, Wirtschaftspartner, Stadt Winterthur und Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.
- Zur Deckung des langfristigen Raumbedarfs soll kurz- bis mittelfristig das Teilgebiet «Wissensquartier» erweitert werden. Die beiden Teilgebiete «Sulzer Stadt-Mitte» und «St. Georgen» werden gestärkt und weiterentwickelt.
- Die bauliche Verdichtung mit der entsprechenden Höhenentwicklung und den Gebäudevolumen nimmt Bezug auf die Umgebung und berücksichtigt die Struktur der angrenzenden Quartiere.
- Mit denkmalpflegerischen Werten wird sorgfältig umgegangen. Steht der Erhalt von schutzwürdigen Bauten im Widerspruch zur angestrebten baulichen Entwicklung, ist eine entsprechende Interessenabwägung vorzunehmen. Die Anliegen des Ortsbildschutzes werden mit den nachgelagerten Planungsverfahren berücksichtigt.
- Die Erreichbarkeit und die inhaltliche Vernetzung zwischen den drei Standorten sind zu gewährleisten. Der Fuss- und Veloverkehr wird durch attraktive Wegführungen gestärkt.
- Die Erreichbarkeit und Vernetzung zwischen den einzelnen Teilgebieten sowie zwischen den Teilgebieten und den strukturierenden Frei- und Aussenraumelementen der Stadt wird sichergestellt. Der Fuss- und Veloverkehr wird durch die attraktive Anbindung an das städtische Verkehrssystem und kurze Wege weiter gestärkt.
- Das kurz- und langfristige studentische Wohnen mit unterschiedlichen Wohnformen und Ausbaustandards ist zu fördern. Dafür soll mit der Stadt Winterthur, privaten Investoren und Genossenschaften zusammengearbeitet werden. Potenziale für Zwischennutzungen sollen erkannt werden.
- Seminar-, Sport- und Kulturangebote sind sowohl für die Studierenden und Mitarbeitenden der Hochschulen als auch für die Bevölkerung nutzbar zu machen. Partnerinnen und Partner wie der Akademische Sportverband (ASVZ) sind einzubinden. Unverplanter Raum soll als Nische für kulturelle Entwicklungen erhalten bleiben.
- Die weitere Entwicklung der im Perimeter der Gebietsplanung liegenden Mittel- und Berufsschulen ist mit der Entwicklung und dem Ausbau der ZHAW zu koordinieren.
- Der Austausch zwischen den drei Akteuren ZHAW, Stadt und Kanton ist zu vertiefen. Ein Koordinationsgremium ist verantwortlich für die Umsetzung der Handlungsfelder.
- Für die Erarbeitung der nachgelagerten Planungsinstrumente und die Umsetzung der

Vorgaben des kantonalen Richtplans wird die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Kanton, Stadt Winterthur und ZHAW fortgeführt. Der Kanton kann für die Realisierung der Vorhaben mehrere kantonale Gestaltungspläne festsetzen.

- Als Grundlage für die Entwicklung des Hochschulstandorts Winterthur dient das Profil des Hochschulstandortes, herausgegeben vom Kanton Zürich (vertreten durch das Amt für Raumentwicklung und die Bildungsdirektion), der ZHAW, und der Stadt Winterthur vom 9. Januar 2012.
- Für die Umsetzung der Vorhaben wird durch die beteiligten Projektpartnerinnen und Projektpartner eine Umsetzungsorganisation im Sinne eines Gebietsmanagements etabliert. Grundlage bildet die Absichtserklärung des Kantons Zürich (vertreten durch die Baudirektion und die Bildungsdirektion), der Stadt Winterthur und der ZHAW.

Nr.	Vorhaben	Trägerschaft*	Realisierungshorizont
1	Teilgebiet «Sulzer Stadt-Mitte», Stärkung und Weiterentwicklung aus dem Bestand	Kanton Zürich	kurz- bis mittelfristig
2	Teilgebiet «St. Georgen», Stärkung und Weiterentwicklung aus dem Bestand	Kanton Zürich	kurzfristig
3	Teilgebiet «Wissensquartier», Erweiterung des Teilgebiets zur langfristigen Deckung des Raumbedarfs	Kanton Zürich	kurz- bis mittelfristig

* Trägerschaft muss nicht zwingend mit der Investorenschaft übereinstimmen.

Abb. 6.6

Gebietsplanung Hochschulstandort Winterthur

1:15000



6.2.6 Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Rheinau

Das Zentrum für Stationäre Forensische Therapie der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich (PUK) am Standort Rheinau weist eine hohe Auslastung auf. Künftig ist mit einem weiteren Bedarf an Nutzflächen — und Rochadenflächen zu Sanierungszwecken — Nutzungsbedarf zu rechnen, weshalb eine Weiterentwicklung längerfristige Entwicklung des Klinikareals in Neu-Rheinau nötig ist. Der hohe Wert und die Ausstrahlung der Anlage liegen im kunst- und kulturhistorisch geschützten Ensemble sowie in der Gestaltung als Parklandschaft. Für diese mittelfristige Perspektive Langfristperspektive werden folgende Grundsätze und Eckwerte festgelegt:

Grundsätze und Eckwerte

- Die städtebauliche Struktur des Gebäudeensembles in Form einer axialsymmetrischen Anlage in einer Parklandschaft soll weiterentwickelt werden. Dazu soll die historische Anlage mit heute drei halbkreisförmig angeordneten Bautiefen in der dritten Bautiefe in Ost- und West-Richtung erweitert werden. Richtung Süden um eine vierte Bautiefe mit zwei Baubereichen erweitert werden. Diese sollen erst bei betrieblicher Notwendigkeit oder wenn alle anderen Baubereiche im Perimeter bereits ausgenutzt sind, beansprucht werden.
- Für die bauliche Entwicklung der PUK sollen am Standort Neu-Rheinau insgesamt rund 50'000 m2 zusätzliche Geschossflächen realisiert werden.
- Die Nutzungen auf dem Areal werden in drei Bereichen zusammengefasst. Im Zentrum der Anlage werden die Verwaltungsgebäude konzentriert. Das Zentrum für Stationäre Forensische Therapie soll den westlichen Teil der Anlage besetzen. Das Zentrum für Integrative Psychiatrie sowie das Wohnheim Tilia belegen den östlichen Teil. Durch die Erweiterung der Anlage Richtung Osten und Westen Süden entsteht für alle Hauptnutzende Entwicklungspotenzial. Das Zentrum für Stationäre Forensische Therapie (ZSFT) der Klinik für Forensische Psychiatrie (KFP) der PUK und das Zentrum für Integrative Psychiatrie (ZIP) der Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik (KPPP) der PUK, sowie die kantonale Einrichtung IV-Wohnheim Tilia bilden die Hauptnutzenden des Areals. Mit der Erweiterung der Anlage Richtung Westen entsteht Entwicklungspotenzial für die Forensik und in Richtung Osten strategische Reserven und Rochadenflächen, die allen Hauptnutzenden oder weiteren Nutzungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen können.
- Neue Baufelder Erweiterungsbereiche sind primär entlang der Erschliessungsspangen zu bebauen. Zwischen den Bauvolumen und entlang der Erschliessungsspangen sind Sichtlinien freizuhalten.
- Die Erschliessung der Anlage für den Autoverkehr erfolgt über die Alleestrasse. Parallel dazu verlaufen zwei weitere Erschliessungsspangen.
- Die Hauptparkierung erfolgt in erster Linie auf zwei Sammelparkplätzen, die direkt über die Alleestrasse erreichbar sind.
- Der Parkcharakter soll weiterentwickelt werden. Baumreihen entlang der Erschliessungsspangen sollen strukturierend wirken.
- Als Grundlage für die Anpassung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen und zur Auslösung von Bauprojekten in sinnvollen Etappen dient der gemeinsam von der Gesundheitsdirektion, der Baudirektion, der Sicherheitsdirektion und der Direktion der Justiz und des Innern erarbeitete die «Kurz- und mittelfristige Entwicklungsstrategie» für das Areal Neu-Rheinau vom 21. April 2023. Gestützt auf diese Grundlage wurde der Masterplan «Entwicklung PUK-Areal Neu-Rheinau» vom 28. Januar 2015 überarbeitet. Er dient als Grundlage für die nachgelagerten Planungen.

Innerhalb des Perimeters «PUK-Areal Neu-Rheinau» für öffentliche Bauten und Anlagen gemäss Richtplankarte sowie gemäss Abb. 6.4 6.7 sind folgende Vorhaben vorgesehen werden folgende Vorhaben festgelegt:

Vorhaben

Nr.	Vorhaben	Trägerschaft*	Realisierungshorizont
A ₁	Neukonzeption Verwaltungsgebäude	Kanton Zürich	langfristig
A ₂	Sanierung oder Ersatzneubau Zentrum für integrative Psychiatrie	Kanton Zürich	langfristig
A ₃	Sanierung und Umbau Wohnheim Tilia (Gebäude 86/87/88)	Kanton Zürich	mittel- bis langfristig
A ₄	Abbruch Gebäude 89 und Neubau Wohnheim Tilia	Kanton Zürich	mittel-langfristig
A ₅	Sanierung und Umbau Zentrum für integrative Psychiatrie (Gebäude 76/77/78)	Kanton Zürich	mittel-langfristig
A ₆	Sanierung und Umbau forensische Psychiatrie (Gebäude 70/71/72)	Kanton Zürich	mittel-langfristig
B ₁	Neubau Forensik PUK (35/70 Plätze)	Kanton Zürich	kurzfristig
B ₂	Neubau Schleuse/Loge mit unterirdischer Verbindung Forensik PUK	Kanton Zürich	kurzfristig
1	Neubau mittlere Sicherheitsstufe PUK	PUK	kurzfristig
2	Anbau hohe Sicherheitsstufe PUK	PUK	kurz-mittelfristig
3	Sanierung/Umnutzung Bestand oder bei Bedarf Ersatzneubauten zur Erweiterung des Angebots	Kanton Zürich oder PUK	mittelfristig
4	Strategische Reserve	Kanton Zürich oder PUK	mittel-langfristig
5	Strategische Reserve und Rochadefläche	Kanton Zürich oder PUK	langfristig

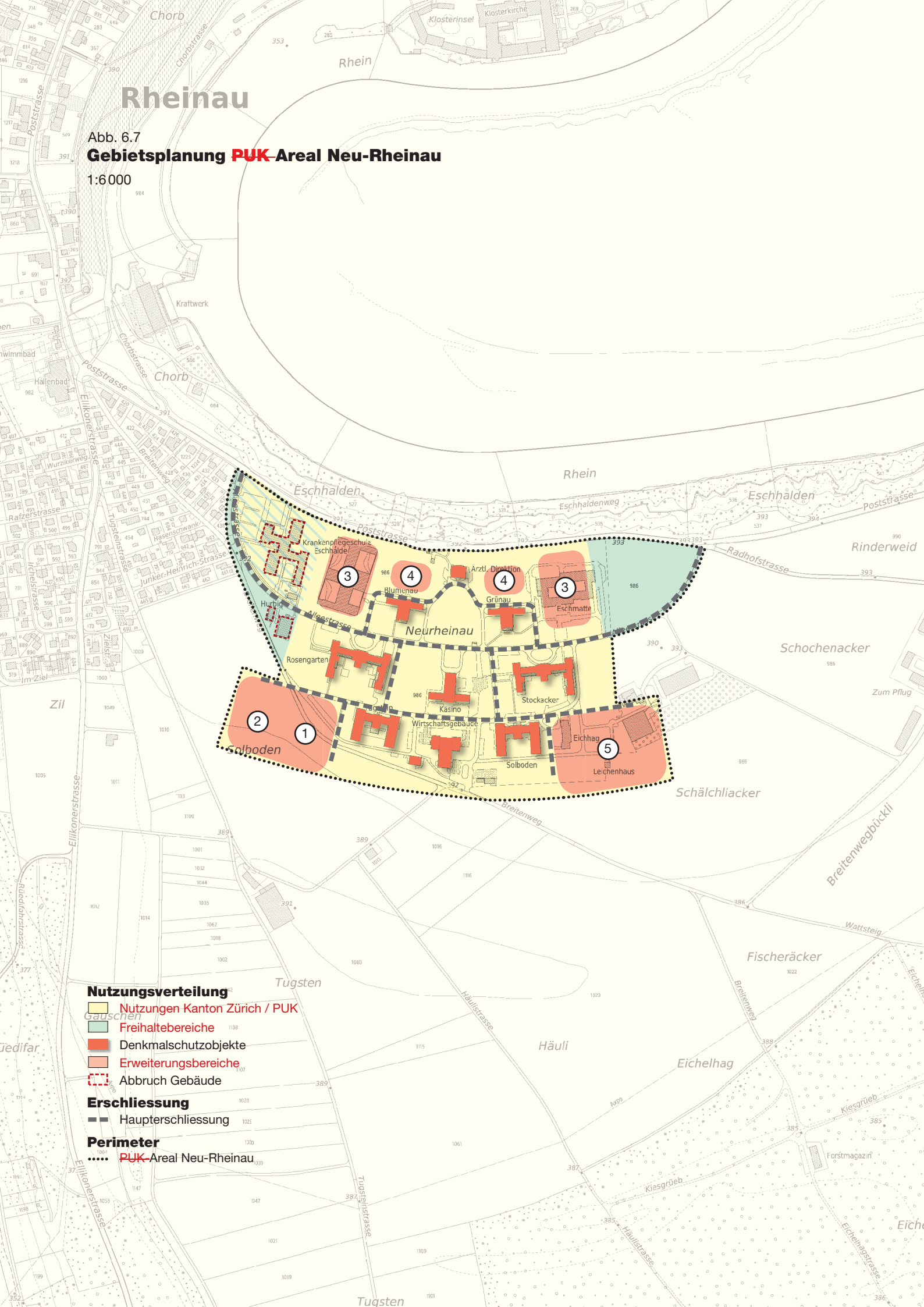
* Trägerschaft muss nicht zwingend mit der Investorenschaft übereinstimmen.

Rheinau

Abb. 6.7

Gebietsplanung **PUK**-Areal Neu-Rheinau

1:6000



Nutzungsverteilung

■ Nutzungen Kanton Zürich / PUK

■ Freihaltebereiche

■ Denkmalschutzobjekte

■ Erweiterungsbereiche

■ Abbruch Gebäude

Erschliessung

■ Haupterschliessung

Perimeter

..... **PUK**-Areal Neu-Rheinau

6.4 Gesundheit

6.4.1 Ziele

Der Kanton hat die Aufgabe, eine wirtschaftliche und qualitativ gute medizinische Versorgung zu gewährleisten. Im Vordergrund steht die Bedarfsdeckung der Kantonsbevölkerung für alle medizinischen Leistungen. Darüber hinaus werden auch Leistungen (insbesondere der spezialisierten und hochspezialisierten Medizin) für die ausserkantonale Bevölkerung angeboten. Allgemein

a) Somatische Akutversorgung

Die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit seltenen Krankheiten oder schweren Verletzungen, die einen besonderen technischen Aufwand oder spezialisiertes Personal voraussetzt, ist auf wenige Standorte zu konzentrieren. Die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit häufig auftretenden Krankheiten oder leichteren Verletzungen, die keiner aufwendigen Mittel bedarf, soll dezentral erfolgen.

b) Psychiatrische Versorgung

Die psychiatrische Versorgung orientiert sich an den Grundsätzen des Psychiatriekonzeptes. Sie soll möglichst gemeindenah nach dem Grundsatz «ambulant vor stationär» erfolgen. Die Basisversorgung der Allgemeinpsychiatrie ist durch überregional ausgerichtete Spezialangebote und Angebote der Kinder- und Jugendpsychiatrie zu ergänzen.

c) Langzeitversorgung

Damit für hilfe- und pflegebedürftige Personen eine angemessene Versorgung mit Pflegeleistungen gewährleistet werden kann, ist ein vernetztes Angebot aus ambulanten und stationären Versorgungseinrichtungen sicherzustellen.

6.4.2 Karteneinträge

a) Somatische Akutversorgung					
Nr.	Objekt, Gemeinde	Trägerschaft	Funktion	Vorhaben	Realisierungshorizont
51	Spital Limmat-tal, Schlieren	Zweckverband	A	Erweiterung	kurzfristig
62	Spital Uster, Uster	Zweckverband	A, R	Erweiterung Spital Uster; Neubau Klinik für akute Rehabilitation	kurzfristig
73	Zürcher Höhenklinik Wald, Wald	Stiftung	R	Neubau Klinik für Rehabilitation	kurzfristig
84	GZO Spital Wetzikon, Wetzikon	AG	A	Sanierung und Erweiterung	kurzfristig

Abkürzungen

A: Akutversorgung mit Notfallstation; R: Rehabilitation

a) Psychiatrische Akutversorgung

Nr.	Objekt, Gemeinde	Trägerschaft	Funktion	Vorhaben	Realisierungshorizont
21	Integrierte Psychiatrie Winterthur–Zürcher Unterland (IPW), Schlossthal, Winterthur	Kanton Zürich	P	Erweiterung und Standortverlagerung Standort Embrach an Standort Schlossthal	kurzfristig
2	Sanatorium Kilchberg	AG	P	Neubau am Standort See-Spital Kilchberg	kurzfristig

Abkürzungen

P: Allgemeine Psychiatrie

6.4.3 Massnahmen

a) Kanton

Mittels Spitalplanung prüft der Kanton regelmässig den benötigten Bedarf der Kantonsbevölkerung an medizinischen Leistungen. Auf dieser Grundlage werden die bedarfsgerechten Spitallisten der Akutsomatik, der Rehabilitation und der Psychiatrie mit genau definierten Leistungsaufträgen erstellt. Zudem unterstützt der Kanton den Bau und Betrieb von stationären versorgungsrelevanten Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Aufgaben des Kantons

b) Gemeinden

Die Gemeinden sorgen für eine bedarfs- und fachgerechte stationäre und ambulante Pflegeversorgung. Ausserdem können sie Spitäler und Geburtshäuser einrichten und betreiben.

Aufgaben der Gemeinden

6.7 Grundlagen

a) Rechtliche Grundlagen

- BBG: Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10)
- BiG: Bildungsgesetz des Kantons Zürich vom 1. Juli 2002 (LS 410.1)
- Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 (LS 413.21)
- FaHG: Fachhochschulgesetz vom 2. April 2007 (LS 414.10)
- KFG: Bundesgesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz) vom 11. Dezember 2009 (SR 442.1)
- PHG: Bundesgesetz über die Stiftung pro Helvetia (Pro Helvetia-Gesetz) Vernehmlassung (SR 447.1) – Totalrevision (RRB Nr. 1455/2005 vom 19. Oktober 2005)
- KFG: Kulturförderungsgesetz vom 1. Februar 1970 (LS 440.1)
- KfV: Kulturförderungsverordnung vom 26. Mai 2010 (LS 440.11)
- KZV: Kantonale Zivilschutzverordnung vom 17. September 2008 (LS 522.1)
- RPG: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz) vom 22. Juni 1979 (SR 700)
- RPV: Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
- PBG: Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975 (LS 700.1)
- ImV: Immobilienverordnung vom 24. Januar 2007 (LS 721.1)

b) Weitere Grundlagen

Gesamtstrategie

- Kanton Zürich – Konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan 2008–2011 und Entwurf Budget 2008, Beschluss des Regierungsrats vom 12. September 2007
- Kanton Zürich – Konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan 2011–2014 und Entwurf Budget 2011, Beschluss des Regierungsrats vom 15. September 2010
- Kanton Zürich – Konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan 2012–2015 und Entwurf Budget 2012, Beschluss des Regierungsrats vom 14. September 2011

Gebietsplanung Hochschulgebiet Zürich-Zentrum

- Strategische Entwicklungsplanung für das Universitätsspital und die medizinbezogenen Bereiche der Universität (Genehmigung Schlussbericht «Entwicklungs- und Standortstrategie», Grundsatzentscheid zum weiteren Vorgehen); Beschluss des Regierungsrats Nr. 1181 vom 28. September 2011
- Zukunft des Hochschulstandorts Zürich – Entwicklungsplanung Hochschulgebiet Phase 2: Masterplan/Richtplan (rev. 5. April 2006); Baudirektion Kanton Zürich und Hochbaudepartement der Stadt Zürich
- Strategische Entwicklungsplanung für das Universitätsspital und die medizinbezogenen Bereiche der Universität (Ergebnisse Phase Strategische Planung, Auftrag und Organisation Phase Vorstudie), Beschluss des Regierungsrates Nr. 580 vom 29. Mai 2013
- Masterplan Hochschulgebiet Zürich-Zentrum (Freigabe zur Vernehmlassung), Beschluss des Regierungsrates Nr. 852 vom 10. Juli 2013
- Masterplan Hochschulgebiet Zürich-Zentrum 2014 vom 9. Mai 2014
- Masterplan Hochschulgebiet Zürich-Zentrum 2014 (Zustimmung und Auftrag), Beschluss des Regierungsrates Nr. 679 vom 11. Juni 2014
- Hochschulgebiet Zürich Zentrum – Vertiefungsstudien Universität Zürich und Universitäre Medizin: USZ/UZH/ETH; Synthesebericht vom 21. Juli 2014
- Hochschulgebiet Zürich Zentrum – Vertiefungsstudien Universität Zürich und Universitäre Medizin: USZ/UZH/ETH (Zustimmung); Beschluss des Regierungsrates vom 20. August 2014

Gebietsplanung Nationaler Innovationspark Standort Zürich, ziviler Flugplatz für Forschungs-, Test- und Werkflüge Dübendorf, Bundeseinrichtungen

- Militärisch-zivilaviatische Mischnutzung des Flugplatzes Dübendorf – operationelle Machbarkeit, Betriebs- und volkswirtschaftliche Auswirkungen; Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) (Auftraggeber), Ecoplan, Aviena, Bächtold&Moor, 23. Juli 2012 www.admin.ch
- Aufbaukonzept für einen schweizerischen Innovationspark; Konferenz der Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren (Auftraggeber), Ernst Basler + Partner, 7. Juni 2013
- Innovationspark Zürich (Eingabe an die Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz, VDK); Beschluss des Regierungsrates Nr. 425 vom 2. April 2014
- Projekt Innovationspark Zürich; Auftrag; Beschluss des Regierungsrates Nr. 1036 vom 18. September 2013
- Kantonaler Richtplan, Ergänzung Kapitel 4.3 öffentlicher Verkehr (Linienführung Erweiterung Glattalbahn) und Kapitel 6 öffentliche Bauten und Anlagen (nationaler Innovationspark, Gebietsplanung Hubstandort Dübendorf); Ermächtigung zur Durchführung der öffentlichen Auflage; Beschluss des Regierungsrates Nr. 1043 vom 18. September 2013

- Flugplatzareal Dübendorf – Abschluss der Testplanung und weiteres Vorgehen; Beschluss des Regierungsrats Nr. 751 vom 19. Mai 2010
- Flugplatzareal Dübendorf – Ergebnisse der Testplanung und weiteres Vorgehen; Beschluss des Regierungsrats Nr. 857 vom 27. Mai 2009
- Projekt Raumentwicklung Flugplatzareal Dübendorf; Beschluss des Regierungsrats Nr. 24 vom 9. Januar 2008
- Raumentwicklung Flugplatzareal Dübendorf – Testplanung – Schlussbericht Begleitgremium; Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV), Baudirektion Kanton Zürich, 1. Dezember 2009
- Raumentwicklung Flugplatzareal Dübendorf – Testplanung – Bericht des Begleitgremiums (Zwischenbericht); Amt für Raumordnung und Vermessung, Baudirektion Kanton Zürich, 18. November 2008
- Stadtbahnkorridor Flugplatz Dübendorf – Bahnhof Dietlikon; Amt für Raumentwicklung, Baudirektion Kanton Zürich (Auftraggeber), Feddersen&Klostermann, 22. Januar 2013, www.zh.ch/are
- Synthesebericht Vertiefungsstudie «Achse Bhf. Dübendorf–Wangenstrasse»; Gebietsmanagement Flugplatzareal Dübendorf, 18. Dezember 2011, www.zh.ch/are
- RegioROK Glattal (Regionales Raumordnungskonzept); Zürcher Planungsgruppe Glattal, 26. Oktober 2011 Entwurf des neuen Stationierungskonzepts der Schweizer Armee; Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), 25. November 2013
- Dübendorf: Innovationspark und ziviles Flugfeld mit Bundesbasis; Medienmitteilung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt sowie der Eidgenössischen Departemente für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) vom 3. September 2014
- Botschaft zur Ausgestaltung und Unterstützung des Schweizerischen Innovationsparks; Bundesrat, 6. März 2015
- Testplanung Wangenstrasse – Bahnhof Plus, Synthesebericht; vom Stadtrat genehmigt am 10. Juli 2014, www.duebendorf.ch
- Städtebauliche Studie Nationaler Innovationspark Hubstandort Dübendorf – Schlussbericht; Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich, August 2014
- Kantonaler Gestaltungsplan mit UVP «Nationaler Innovationspark, Hubstandort Zürich»; Festsetzungsverfügung der Baudirektion, 9. August 2017
- Flugplatzareal Dübendorf (weiteres Vorgehen, Ausgabenbewilligung), Beschluss des Regierungsrates vom 16. September 2020, RRB Nr. 900/2020, www.zh.ch
- Militärflugplatz Dübendorf, weiteres Vorgehen, Beschluss des Bundesrates vom 14. Oktober 2020, www.admin.ch
- Synthesebericht Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf / Ermächtigung und weiteres Vorgehen, Beschluss des Regierungsrates vom 25. August 2021, RRB Nr. 915/2021, www.zh.ch
- Synthesebericht «Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf» – Fassung vom 23. Juni 2021; freigegeben durch die Behördendelegation am 8. Juli 2021 und unterzeichnet am 31. August 2021

Gebietsplanung Sihlquai, Zürich

- Strategie Schulrauminfrastruktur Sekundarstufe II; Beschluss des Regierungsrats Nr. 376 vom 3. April 2013
- Handlungsprogramm Gebiet Sihlquai, Januar 2015, Baudirektion Kanton Zürich

Gebietsplanung Universität Zürich-Irchel

- Masterplan Campus Irchel, Gebietsplanung Universität Zürich-Irchel, Juni 2014
- Ergebnisbericht der Testplanung, Gebietsplanung Universität Zürich-Irchel, Juni 2014
- Masterplan Campus Irchel (Zustimmung und Auftrag), Beschluss des Regierungsrats Nr. 1063 vom 1. Oktober 2014
- Vertiefungsstudien Campus Irchel, Synthesebericht vom 22. Oktober 2015
- Baulandreserve für künftige Erweiterung des Staatsarchivs des Kantons Zürich (Auftrag), Beschluss des Regierungsrates Nr. 989 vom 30. Juni 2010
- Richtplan, Überbauung Strickhofareal, Erweiterung der Universität Zürich, Bericht des Regierungsrats des Kantons Zürich vom 9. Januar 1969
- Richtplan für die Veterinär-Medizinische Fakultät, Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich, August 1990

Gebietsplanung Hochschulstandort Winterthur

- ~~Profil des Hochschulstandortes Winterthur, Herausgeber Kanton Zürich (vertreten durch das Amt für Raumentwicklung und die Bildungsdirektion), ZHAW, Stadt Winterthur, 2012~~
- ~~Absichtserklärung Erweiterung Hochschulstandort Winterthur, Kanton Zürich (vertreten durch die Baudirektion und die Bildungsdirektion), Stadt Winterthur, ZHAW, 2022~~
- ~~Dokumentation zur Gebietsplanung Erweiterung Hochschulstandort Winterthur, Kanton Zürich (vertreten durch die Baudirektion und die Bildungsdirektion), Stadt Winterthur, ZHAW, 2022~~
- Winterthur. Räumliche Entwicklungsperspektive Winterthur 2040, Bericht vom 21. Juni 2021

Gebietsplanung Masterplan-PUK-Rheinau Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Rheinau

- Masterplan – Revision 2023 Entwicklung Areal Neu-Rheinau vom 23. September 2024
- Masterplan-Entwicklung PUK-Areal-Neu-Rheinau, Beschluss des Regierungsrats Nr. 75 vom 28. Januar 2015
- Verselbstständigung der kantonalen psychiatrischen Kliniken (Eckwerte, Projektauftrag), Beschluss des Regierungsrats Nr. 705 vom 18. Juni 2014
- Rheinau (ZH). Areal Neu-Rheinau. Kurz- und mittelfristige Entwicklungsstrategie, Bericht vom 21. April 2023, Psychiatrische Universitätsklinik Zürich (PUK) Spitaldirektion, Spitalneubauten

Gebietsplanung ETH Höggerberg, Zürich

- Masterplan Campus Höggerberg 2040 vom 19. Januar 2016, ETH Zürich
- Bericht zur Testplanung Masterplan Campus Höggerberg 2040 vom 3. Februar 2016, ETH Zürich

Gebietsplanung Bildungsstandort Wädenswil 2.0, Wädenswil

- Privater Gestaltungsplan «Reidbach», 25. Juli 2013
- Entwicklungsperspektive Hochschulstandort Wädenswil, herausgegeben vom Kanton Zürich (vertreten durch das Amt für Raumentwicklung, die Bildungsdirektion und den Strickhof), der ZHAW und der Stadt Wädenswil, 16. Oktober 2012
- Machbarkeitsstudie BD ALN Strickhof Schulstandort Wädenswil, Version 1.0 vom 24. Oktober 2018, Hochbauamt Kanton Zürich
- Gebietsplanung Bildungsstandort Wädenswil 2.0, Prozessdokumentation, herausgegeben vom Kanton Zürich (vertreten durch das Amt für Raumentwicklung, die Bildungsdirektion und den Strickhof), der ZHAW, der Stadt Wädenswil und der Kantonsschule Zimmerberg, März 2019

Gebietsplanung Kasernenareal, Zürich

- Masterplan Zukunft Kasernenareal Zürich, Herausgeber Kanton Zürich (vertreten durch das Amt für Raumentwicklung) und Stadt Zürich (vertreten durch das Amt für Städtebau) vom Juli 2016; Beschluss des Regierungsrats Nr. 975 vom 5. Oktober 2016

Gebietsplanung Lengg, Zürich

- Masterplan Lengg vom Oktober 2017, Baudirektion Kanton Zürich, Beschluss des Regierungsrats Nr. 1003 vom 1. November 2017
- Perspektive Lengg vom September 2015, Baudirektion Kanton Zürich
- Ergebnisbericht der Testplanung Lengg vom August 2016, Baudirektion Kanton Zürich
- Schlussbericht Vertiefung Energie vom Februar 2017, Baudirektion Kanton Zürich
- Schlussbericht Vertiefung Verkehr vom März 2017, Baudirektion Kanton Zürich
- Schlussbericht Vertiefung Freiraum vom Juni 2017, Baudirektion Kanton Zürich

Gebietsplanung Kantonsspital Winterthur, Winterthur

- Kantonsspital Winterthur, Testplanung 2030+, Schlussbericht vom 8. November 2018
- Kantonsspital Winterthur; Ortsbildschutz und ISOS, Erläuterungsbericht vom 22. Juli 2019
- Kantonsspital Winterthur, Baulicher Masterplan 2030+, Erläuterungsbericht vom 13. Dezember 2019

Bildung und Forschung

- Entwicklungsgrundlagen Masterplan Berufsbildung (2007); Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)
- Entwicklungsperspektive Hochschulstandort Winterthur (2011); Kanton Zürich, Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) und Stadt Winterthur
- Interpellation von Liebi R. und Erfingen M. betreffend Standortförderung, Schlussfolgerungen für den Stadtrat aus einer Studie, Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 28.3.2007
- Leitidee der Zürcher Fachhochschule, www.zh.ch/de/bildung/schulen/hochschule.html
- Private und internationale Schulen; Amt für Wirtschaft und Arbeit, Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich (AWA), www.zh.ch/de/migration-integration/willkommen.html
- Projekt Agrovet-Strickhof Bildungs- und Forschungszentrum – Schlussbericht Machbarkeitsstudie Standort Lindau (2011); Universität Zürich (UZH), Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH), Strickhof, Baudirektion Kanton Zürich
- Projekt AgroVet-Strickhof Bildungs- und Forschungsstall Schweine – Machbarkeitsstudie Standort Holgenbüelächer (2021); Universität Zürich (UZH), Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH), Strickhof, Baudirektion Kanton Zürich
- Strategische Entwicklungsplanung für Universität und Universitätsspital (Projektauftrag und Projektorganisation, Grundsatz); Beschluss des Regierungsrats Nr. 1545 vom 23. September 2009
- Strategische Entwicklungsplanung für das Universitätsspital und die medizinbezogenen Bereiche der Universität (Genehmigung Schlussbericht «Entwicklungs- und Standortstrategie», Grundsatzentscheid zum weiteren Vorge-

hen); Beschluss des Regierungsrats Nr. 1181 vom 28. September 2011

- Zukunft des Hochschulstandorts Zürich – Entwicklungsplanung Hochschulgebiet Phase 2: Masterplan/ Richtplan (rev. 5. April 2006); Baudirektion Kanton Zürich und Hochbaudepartement der Stadt Zürich
- Strategie Schulrauminfrastruktur Sekundarstufe II; Beschluss des Regierungsrats Nr. 376 vom 3. April 2013
- Projektanträge der Bildungsdirektion im Rahmen des Standardprozesses der Immobilienverordnung, 4. Quartal 2012 – Kantonsschule Zürich Nord, Gesamtanierung und Erweiterung; Beschluss des Regierungsrats Nr. 24. vom 10. Januar 2013
- Schulrauminfrastruktur Sekundarstufe II: Regionalstrategie Knonaueramt/Limmattal/Zürich-West; Beschluss des Regierungsrats Nr. 1375 vom 17. Dezember 2014
- Machbarkeitsstudie Berufsfachschule Winterthur, Tösstalstrasse 29/31; Bildungsdirektion Kanton Zürich
- Beschluss des Kantonsrats vom 19. September 2016 über die Errichtung einer Kantonsschule in Uetikon am See (Vorlage 5261)
- Beschluss des Kantonsrats vom 16. April 2018 über die Errichtung einer Kantonsschule in Wädenswil (Vorlage 5409)
- Nachfolgenutzung des Kinderspital-Areals in Hottingen als Zentrum für Zahnmedizin der Universität Zürich; Beschluss des Regierungsrats Nr. 206 vom 7. März 2018
- Schulrauminfrastruktur Sekundarstufe II: Strategie Mittelschulen «Pfauen» und rechtes Zürichseeufer (Ergänzung); Beschluss des Regierungsrats Nr. 910 vom 2. Oktober 2019
- Schulrauminfrastruktur Sekundarstufe II: Regionalstrategie Oberland/Glattal/Zürich-Nord; Beschluss des Regierungsrats Nr. 372 vom 8. April 2020

Gesundheit

- Langzeitversorgung, Kenndaten 2006; Gesundheitsdirektion Kanton Zürich, www.gd.zh.ch
- Planungsbericht zur Zürcher Spitalliste 1998; Gesundheitsdirektion Kanton Zürich
- Psychiatrische Akutversorgung, Kenndaten 2005; Gesundheitsdirektion Kanton Zürich, www.gd.zh.ch
- Somatische Akutversorgung, Kenndaten 2006; Gesundheitsdirektion Kanton Zürich, www.gd.zh.ch
- Zürcher Spitalliste 1998, Beschluss des Regierungsrates vom 25. Juni 1997
- Zürcher Spitalliste 2001 (mit letztmaliger Änderung vom 18. Mai 2011), Beschluss des Regierungsrats vom 18. Mai 2011
- Zürcher Spitalliste Psychiatrie 2011, Beschluss des Regierungsrates vom 15. Juni 2011
- Zürcher Spitalliste 2012 Akutsomatik und Rehabilitation, Beschluss des Regierungsrates vom 21. September 2011
- Zürcher Spitallisten 2012 Akutsomatik und Rehabilitation und Psychiatrie (Änderungen ab 1. Januar 2015); Beschluss des Regierungsrats Nr. 799 vom 9. Juli 2014

Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen

- Leitbild Kulturförderung des Kantons Zürich (2015); Beschluss des Regierungsrats vom 25. Februar 2015
- Kulturleitbild 2016–2018 der Stadt Zürich; Stadt Zürich; Präsidialdepartement
- Tätigkeitsbericht der Fachstelle Kultur 2015; Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich
- Nationales Sportanlagenkonzept 1996 (NASAK); Eidgenössisches Departement des Innern, Bern
- Kantonales Sportstätteninventar; www.sportstaetten.ch
- Sportanlagenkonzept des Kantons Zürich (KASAK), Beschluss des Regierungsrats vom 2. Mai 2007; Fachstelle Sport, Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
- Sportpolitisches Konzept des Kantons Zürich, Beschluss des Regierungsrats vom 5. April 2006; Fachstelle Sport, Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
- Klosterinsel Rheinau – Neunutzung, Teilprojekt Schweizer Musikinsel Rheinau, Projektdokumentation mit Kostenvoranschlag (2011); Baudirektion Kanton Zürich
- Strategie Kongressstadt Zürich 2013; Stadt Zürich, Präsidialdepartement
- Wildnispark Langenberg Ost, Gestaltungskonzept zum Masterplan der Stiftung Wildnispark Zürich vom 26. Februar 2016 (rev. 15. Juni 2016)
- Neuthal Museumsareal Bäretswil – Vision Neuthal vom 22. März 2016; Kantonale Denkmalpflege, Baudirektion Kanton Zürich
- Neuthal Museumsareal Bäretswil – Masterplan Neuthal 2.0 vom 14. Dezember 2017; Kantonale Denkmalpflege, Baudirektion Kanton Zürich; Verein zur Erhaltung alter Handwerks- und Industrieanlagen im Zürcher Oberland (VEHI)
- Neuthal Museumsareal Bäretswil – NHF Neuthal Museumsareal bauliches Entwicklungskonzept vom 31.05.2021; Hochbauamt, Baudirektion Kanton Zürich
- Bewilligung eines Beitrages aus dem Lotteriefonds zugunsten des Vereins zur Erhaltung alter Handwerks- und Industrieanlagen im Zürcher Oberland (VEHI) für die Museumsentwicklung in Neuthal; Beschluss des Kantonsrates vom 26. Juni 2019

Weitere öffentliche Dienstleistungen

- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 21.3.2007 an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 186/2005 betreffend Entwicklungskonzept aller Bauten und Anlagen der Bezirksgerichte, der Allgemeinen Staatsanwaltschaften

und des gesamten Justizvollzuges im Kanton Zürich

- Leitbild und strategische Ziele für die Betriebsliegenschaften des Kantons Zürich vom 30.11.2005
- Neue Jagdschiessanlage (JSA) Widstud, Gemeinde Bülach – Bericht über die Standortwahl und die Umweltauswirkungen auf Stufe Richtplanung (aktualisierte Fassung 2012); Amt für Landschaft und Natur (ALN), Baudirektion Kanton Zürich
- Projektantrag der Sicherheitsdirektion im Rahmen des Standardprozesses der Immobilienverordnung, 1. Quartal 2013, Oberrieden Sanierung Stützpunkt Seepolizei, Beschluss des Regierungsrats Nr. 604 vom 5. Juni 2013

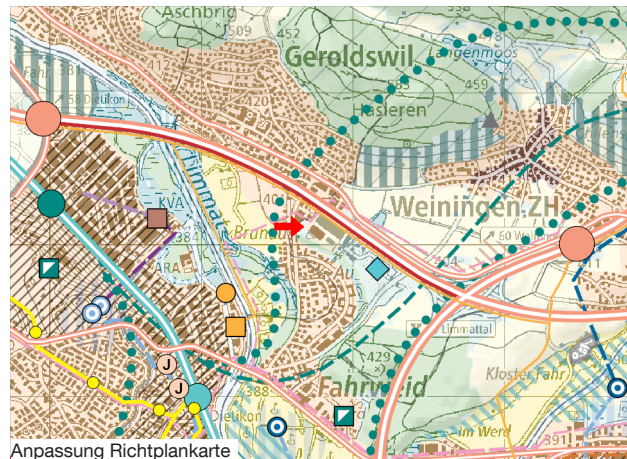
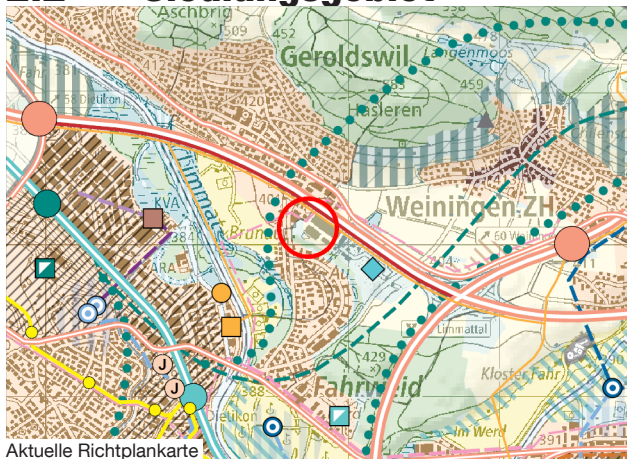
Richtplankarte Kartenausschnitte



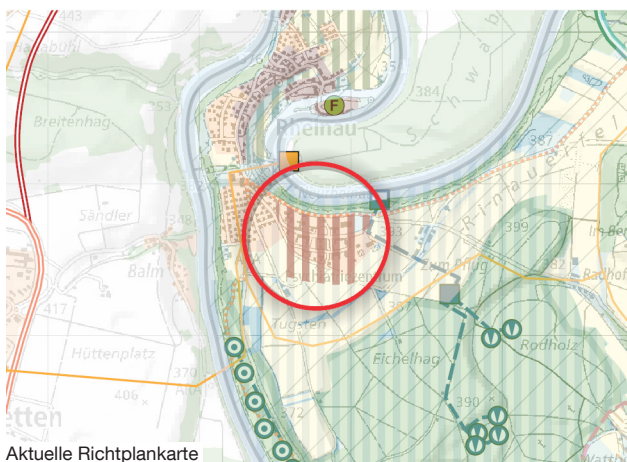
Richtplankarte (Kartenausschnitte)

Hinweis: Die Zuweisung von kartografisch bezeichnetem Siedlungsgebiet an grössere aussenliegende Ortsteile wird nicht anhand von Kartenausschnitten dargestellt, sondern ist in der Richtplankarte der Teilrevision 2022 ersichtlich.

2.2 Siedlungsgebiet

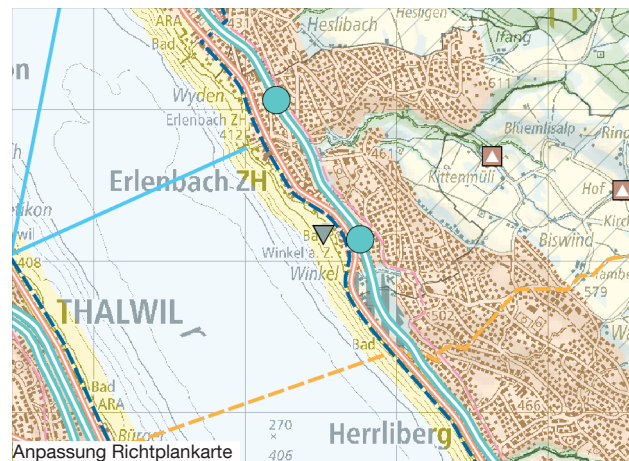
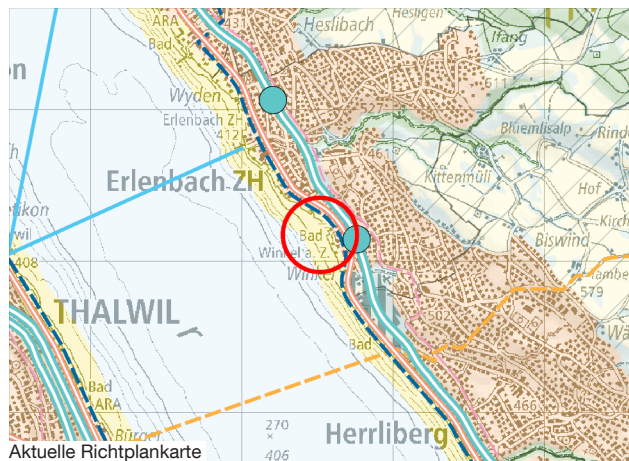


K2-1: Anpassung Siedlungsgebiet Gemeinde Weinigen



K2-2: Anpassung Siedlungsgebiet Gemeinde Rheinau

2.4 Schutzwürdiges Ortsbild



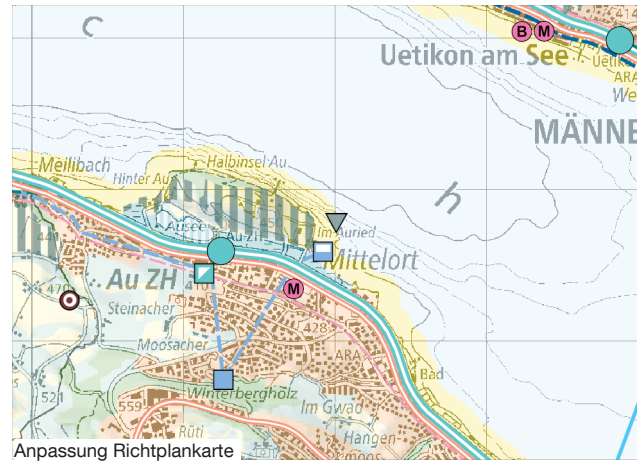
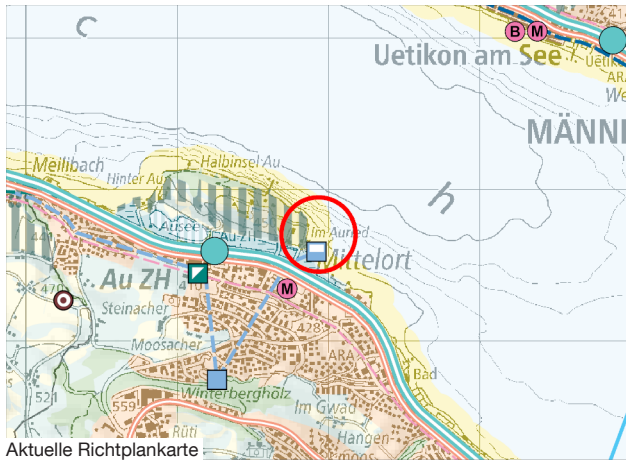
K2-3: Neuer Eintrag Pfahlbauten Erlenbach-Winkel (CH-ZH-01)



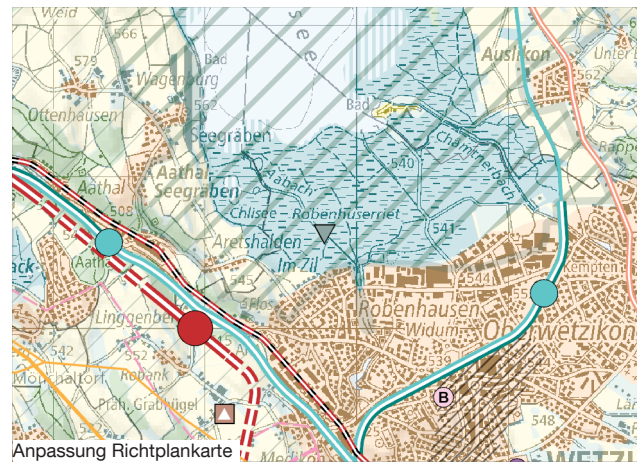
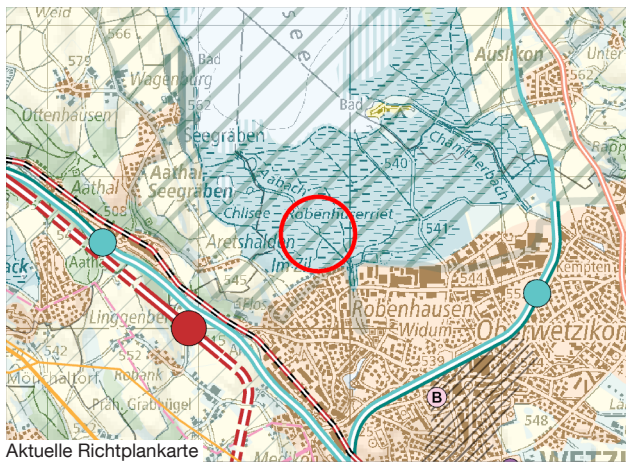
K2-4: Neuer Eintrag Pfahlbauten Greifensee-Storen/Wildsberg (CH-ZH-02)



K2-5: Neuer Eintrag Pfahlbauten Meilen-Rorenhaab (CH-ZH-06)



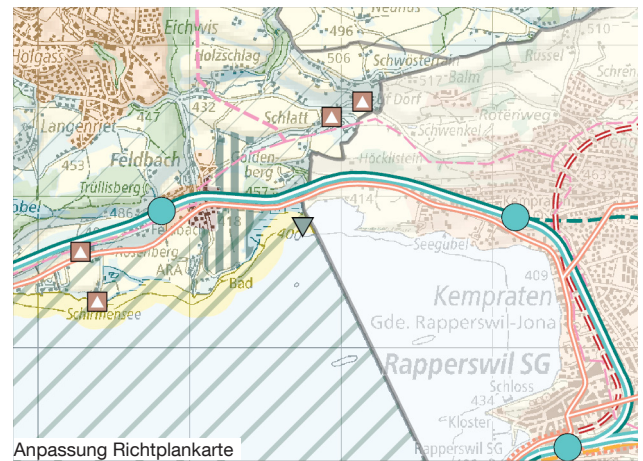
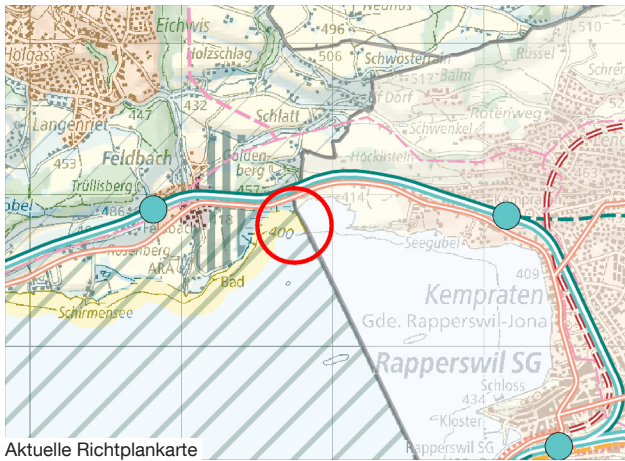
K2-6: Neuer Eintrag Pfahlbauten Wädenswil-Vorder Au (CH-ZH-07)



K2-7: Neuer Eintrag Pfahlbauten Wetzikon-Robenhäusen (CH-ZH-08)



K2-8: Neuer Eintrag Pfahlbauten Zürich-Enge Alpenquai (CH-ZH-09) und Pfahlbauten Zürich-Grosse Stadt kleiner Hafner (CH-ZH-10)

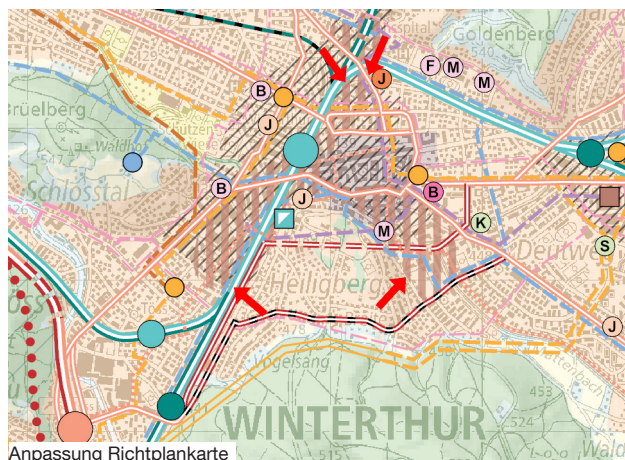


K2-9: Neuer Eintrag Pfahlbauten Rapperswil-Jona/Hombrechtikon-Feldbach (CH-SG-01)

6.2 Gebietsplanung

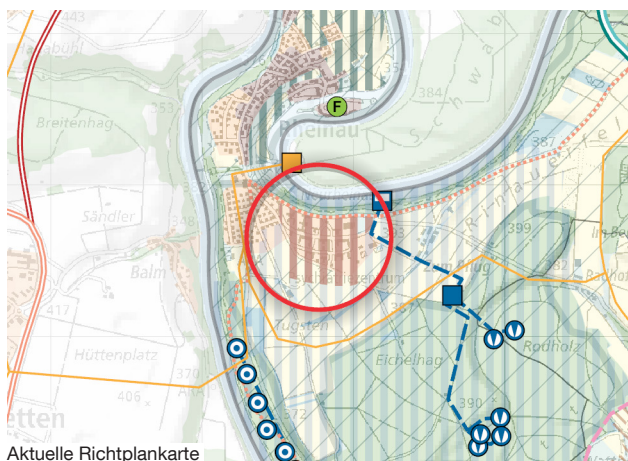


Aktuelle Richtplankarte

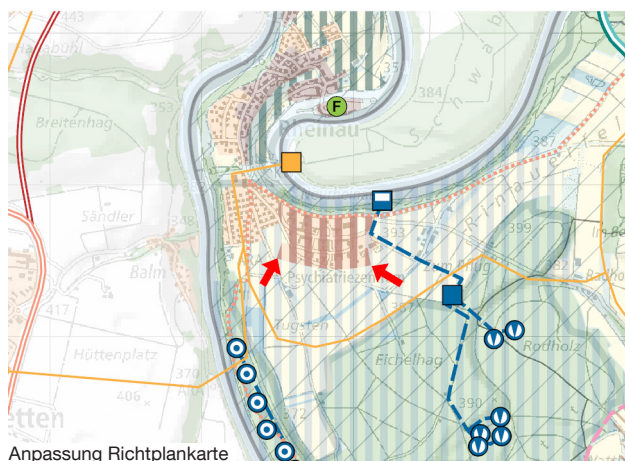


Anpassung Richtplankarte

K6-1: Anpassung Perimeter (Schraffur) Gebietsplanung Hochschulstandort Winterthur



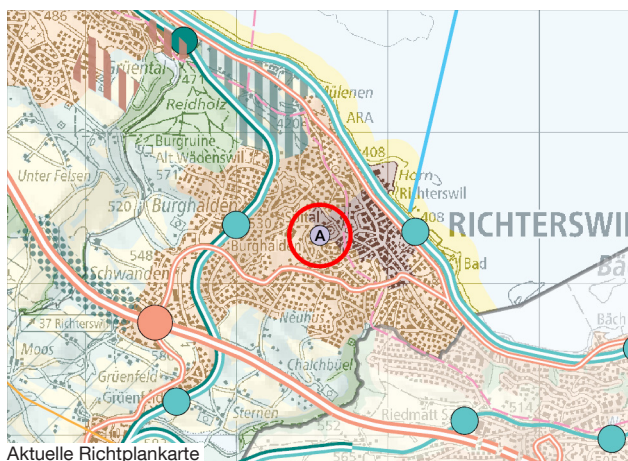
Aktuelle Richtplankarte



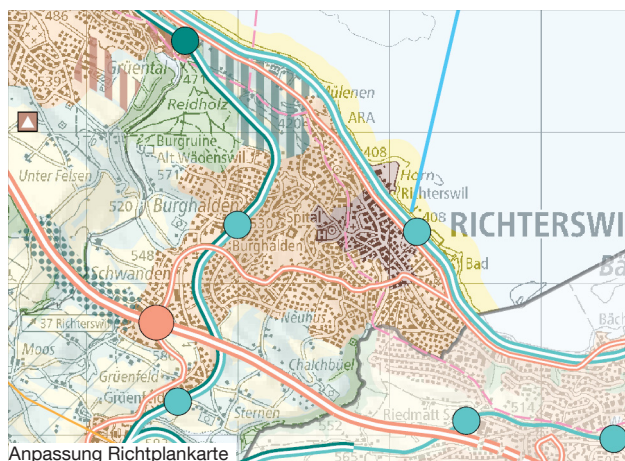
Anpassung Richtplankarte

K6-2: Anpassung Perimeter (Schraffur) Gebietsplanung und Siedlungsgebiet Areal Neu-Rheinau

6.4 Gesundheit



Aktuelle Richtplankarte



Anpassung Richtplankarte

K6-3: Streichung Karteneintrag zum Paracelsus Spital Richterswil



K6-4: Neuer Eintrag Nr. 2, Sanatorium Kilchberg, am Standort See-Spital, Gemeinde Kilchberg

